



2010

Investmentfonds und Steuern

Informationen für den privaten Anleger

Deutschlands globaler Fondsmanager.

Allianz 

Global Investors



Inhalt

Eine Art Gebrauchsanweisung	3
Prinzipien des Steuerrechts auf Fondserträge angewandt	4
Die Berechnung der Abgeltungsteuer	7
Befreiung von der Abgeltungsteuer	14
Ausländische Quellensteuern	16
Private Veräußerungsgewinne („Spekulationsgewinne“) mit Fondsanteilen, die vor 2009 erworben wurden	17
Was hat sich durch die Abgeltungsteuer ab 2009 geändert?	20
Fondserträge in der Einkommensteuererklärung 2009	23
So füllen Sie die Anlage KAP aus	26
Beantragen der Arbeitnehmer-Sparzulage	30
Beantragen der staatlichen „Riester-Förderung“	30
Häufig gestellte Fragen	32
Steuer-ABC	35

Eine Art Gebrauchsanweisung

Gleichgültig, wie hoch Ihr angelegtes Vermögen ist und wie erfahren Sie im Umgang mit Fonds bereits sind: Die steuerliche Seite seiner Geldanlage sollte jeder Anleger kennen und verstehen. Das möchte Ihnen die vorliegende Broschüre erleichtern. Eines unserer wichtigsten Anliegen ist es, Ihnen das zweifelsohne nicht immer ganz einfache Steuerrecht in einer verständlichen Form nahezubringen.

Die Erträge Ihrer Investmentfonds stellen nach deutschem Recht „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ dar, die seit 2009 separat von anderen Einkünften des privaten Anlegers besteuert werden. Sie unterliegen einer 25%igen Abgeltungsteuer, die sich um den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls um die Kirchensteuer erhöht. Wie das in der Praxis für den privaten Fondsanleger umzusetzen ist, zeigt Ihnen diese Broschüre. Sie informiert über

- die Grundmechanismen der Besteuerung von Erträgen Ihrer Investmentfonds,
- steuerliche Aspekte bei Auswahl und Gestaltung Ihrer Fondsanlage,
- das richtige Ausfüllen der Formulare für die Einkommensteuererklärung 2009.

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen, insbesondere unter Berücksichtigung seiner individuellen steuerlichen Situation, sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die persönliche außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Das brauchen Sie für Ihre Steuererklärung

1. Steuerbescheinigung: Ihr depotführendes Kreditinstitut schickt Ihnen für die im Jahr 2009 angefallenen Einkünfte aus Kapitalvermögen eine oder mehrere Steuerbescheinigungen zu. Sie sollten sie sorgfältig aufbewahren, weil sie relevante Angaben zu den Erträgen Ihrer Fonds enthalten, die Sie für die Einkommensteuererklärung 2009 benötigen.

2. Jahresbericht bzw. E-Bundesanzeiger-Website: Ergänzend bieten bei inländischen Fonds die Jahresberichte bzw. bei inländischen und ausländischen Fonds im Internet die Website des Elektronischen Bundesanzeigers (www.ebundesanzeiger.de) steuerlich relevante Angaben. Jahresberichte erscheinen im Regelfall bis spätestens vier Monate nach Geschäftsjahresende des betreffenden Fonds und sind direkt bei der Kapitalanlagegesellschaft, bei Ihrem Berater oder dem depotführenden Kreditinstitut kostenlos erhältlich. Im Elektronischen Bundesanzeiger sind die steuerlichen Angaben ebenfalls bis spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bei nicht ausschüttenden (thesaurierenden) Fonds bzw. vier Monate nach Ausschüttungsbeschluss bei ausschüttenden Fonds unter der Rubrik „Besteuerungsgrundlagen“ veröffentlicht und einsehbar.

Vor allem wenn es darum geht, steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zu prüfen, ist das fachkundige **Gespräch mit dem Steuer- oder Anlageberater** unentbehrlich. Denn diese Broschüre kann Ihre individuelle Situation nicht in allen Einzelheiten widerspiegeln und insoweit kompetente Beratung nicht ersetzen.

Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sind mit ihrem in- und ausländischen Einkommen unbeschränkt steuerpflichtig. Bis Ende 2008 wurden alle Kapitalerträge materiell im Wege der Veranlagung zusammen mit anderen Einkünften besteuert. Für danach, ab 2009, angefallene Kapitaleinkünfte gilt im Regelfall eine spezielle Abgeltungssteuer.

Prinzipien des Steuerrechts auf Fondserträge angewandt

Grundprinzipien unseres Steuerrechts gelten auch bei der Besteuerung von Wertpapiererträgen und damit ebenso für Investmentfonds. Sie betreffen das Verfahren der Steuererhebung – wie, wann und welche Steuern anfallen.

Das Prinzip der separaten Besteuerung der Kapitaleinkünfte seit 2009

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden seit 2009 separat von anderen Einkünften des inländischen privaten Anlegers besteuert. Für diese Kapitaleinkünfte wird die Steuerpflicht (→ **Steuerpflicht, unbeschränkte**) mit der 25%igen → **Abgeltungsteuer** erfüllt. Hinzu tritt der → **Solidaritätszuschlag** in Höhe von 5,5% der Abgeltungsteuerschuld und gegebenenfalls die Kirchensteuer.

Ausländische Quellensteuern können in bestimmtem Umfang angerechnet werden; eventuell anfallende Kirchensteuer wird weiterhin wie eine Sonderausgabe behandelt. Anrechenbare ausländische Quellensteuern und Kirchensteuer mindern daher die deutsche Abgeltungsteuerlast. Die Abgeltungsteuer soll prinzipiell eine abgeltende Wirkung haben, so dass die abgeltungsteuerpflichtigen Einkünfte grundsätzlich nicht im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen. Es gibt jedoch

eine Reihe von Ausnahmen, die eine Erklärung der abgeltungsteuerpflichtigen Einkünfte dennoch erforderlich machen (siehe dazu im Einzelnen Tabelle „Quellensteuer- und Veranlagungsverfahren“ auf Seite 5).

Liegt der persönliche Steuersatz unter 25%, so reduziert sich die Abgeltungsteuer auf den Satz der persönlichen Einkommensteuer (sog. Günstigerprüfung). Zur Durchführung ist es jedoch erforderlich, dass der Anleger eine Einkommensteuererklärung abgibt und die betreffenden Einkünfte darin angibt (siehe unten Abschnitt „Die Berechnung der Abgeltungsteuer“, Absatz „Niedriger individueller Einkommensteuersatz“ auf Seite 9 f.).

Erhebung der Abgeltungsteuer

Quellensteuerverfahren: Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall im → **Quellensteuerverfahren** erhoben. Das bedeutet, dass das inländische depotführende Kreditinstitut, welches dem Anleger die Ertragnisausschüttung oder – im Fall der Anteilrückgabe – den Verkaufserlös

Die auf Fondserträge eines Privatanlegers entfallende Abgeltungsteuer berechnet sich nach der Formel

$$\frac{e - 4q}{4 + k}$$

Dabei sind „e“ die Einkünfte, „q“ die anrechenbare ausländische Quellensteuer und „k“ der für die Kirchensteuer erhebende

Religionsgesellschaft (Religionsgemeinschaft) geltende Kirchensteuersatz. Diese Formel berücksichtigt damit auch, dass die Kirchensteuer selbst als Sonderausgabe abziehbar ist.

Die Abgeltungsteuer ist damit ein besonderer Einkommensteuersatz, der auf Kapitalerträge erhoben wird.



gutschreibt, die fällige Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer vom Gutschriftsbetrag abzieht und an die Finanzbehörde abführt. Damit ist die Steuerpflicht für den Anleger erfüllt; einer Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr bedarf es nicht. Im Falle inländischer thesaurierender Fonds und bei ausgeschütteten inländischen Dividenden erträgen behält die den Fonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft selbst die Abgeltungsteuer und den Solidaritätszuschlag ein. Die etwaige Kirchensteuerpflicht wird bei Erträgen aus einem inländischen thesaurierenden Fonds im Veranlagungsverfahren erfüllt. Hingegen wird bei einem ausschüttenden Fonds die Kirchensteuer auch auf die ausgeschütteten inländischen Dividenden durch das inländische depotführende Kreditinstitut auf Antrag einbehalten, obwohl die den Investmentfonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft die Abgeltungsteuer auf diesen Bestandteil der Ausschüttung abgeführt hat.

Veranlagungsverfahren: Für im Ausland verwahrte Fondsanteile und für Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds (auch wenn diese in einem inländischen Bankdepot verwahrt werden) unterbleibt der Abzug von Abgeltungsteuer im Quellensteuerverfahren. In diesen Fällen ist eine Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr erforderlich.

In allen Fällen werden nur im Rahmen des Veranlagungsverfahrens Überzahlungen erstattet, wenn der persönliche Einkommensteuersatz den Wert von 25 % unterschreitet, aber eine 25%ige Abgeltungsteuer im Quellensteuerverfahren einbehalten worden ist.

Individuelle Steuererklärung bei nicht der Abgeltungsteuer unterliegenden Veräußerungsgewinnen

Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen unterliegen grundsätzlich nur dann der Abgeltungsteuer, wenn die Anteile nach

Wird Abgeltungsteuer vom depotführenden Kreditinstitut im Quellensteuerverfahren abgezogen, entfällt in der Regel eine zwingende Angabe der Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuer. Eine steuerliche Deklaration ist grundsätzlich nur erforderlich, wenn das Quellensteuerverfahren nicht angewendet wird und wenn trotz Kirchensteuerpflicht diese nicht einbehalten wurde (bei inländischen thesaurierenden Fonds).

Quellensteuer- und Veranlagungsverfahren

	Quellensteuerverfahren	Veranlagungsverfahren
Inländisches Kreditinstitut		
Ertragnisausschüttungen, in- und ausländische Fonds	x	
Thesaurierungen, inländische Fonds	x ¹⁾	
Thesaurierungen, ausländische Fonds		x
Rückgabe von Fondsanteilen (Zwischengewinn und Veräußerungsgewinn nach neuem Recht)	x	
Vergütung zuviel bezahlter Abgeltungsteuer bei einem persönlichen Einkommensteuersatz von unter 25%		x
Ausländisches Kreditinstitut		
Ertragnisausschüttungen, in- und ausländische Fonds		x
Thesaurierungen, inländische Fonds	x ¹⁾	
Thesaurierungen, ausländische Fonds		x
Rückgabe von Fondsanteilen (Zwischengewinn und Veräußerungsgewinn nach neuem Recht)		x

¹⁾ Etwaige Kirchensteuer im Veranlagungsverfahren.

dem 31.12.2008 erworben wurden. Wurden die Anteile vor diesem Zeitpunkt erworben und in 2009 veräußert, kann ggf. ein privater Veräußerungsgewinn („Spekulationsgewinn“) steuerpflichtig sein, wenn zwischen der Anschaffung und der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr liegen. Dieser private Veräußerungsgewinn ist stets in der Einkommensteuererklärung zu deklarieren. Er unterliegt nicht dem Abzug von Kapitalertragsteuer im Quellensteuerverfahren. Die Einkommensteuer wird in diesen Fällen nach Maßgabe des persönlichen Steuersatzes ermittelt (vgl. S. 17ff.).

Das Transparenzprinzip

Ziel des Transparenzprinzips ist es, den privaten Inhaber von Fondsanteilen steuerlich so zu stellen, als hätte er die Erträge aus im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapieren (z. B. Aktien und Anleihen) oder anderen Vermögensgegenständen direkt selbst erhalten.

Wie bei der Direktanlage in Aktien und Anleihen fällt bei einem Fondsinvestment nach neuem Recht die Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer an, während nach früherer Rechtslage (bis Ende 2008) einbehaltene Steuern wie der Zinsabschlag und die Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden, jeweils zuzüglich des Solidaritätszuschlages, mit der endgültigen Steuerschuld verrechnet

werden konnten. Ebenso können → **Quellensteuern nach der Zinsrichtlinie der Europäischen Union** (ZiRiLi) und andere anrechenbare → **ausländische Quellensteuern** geltend gemacht werden.

Ausnahme: Das Transparenzprinzip gilt hingegen praktisch nicht bei offenen Immobilienfonds. Da diese in gewerbliche Immobilien und andere Mietobjekte investieren, erzielt der Fonds Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Beim privaten Fondsanleger werden die Erträge offener Immobilienfonds jedoch – wie Erträge aus anderen Fonds- bzw. Wertpapierarten – als Kapitaleinkünfte versteuert.

Das Zuflussprinzip

Das Zuflussprinzip besagt, dass Einkünfte bzw. Erträge in dem Kalenderjahr versteuert werden müssen, in welchem sie dem Anleger zugeflossen sind bzw. als zugeflossen gelten. Bei effektiver Zahlung oder bei Gutschrift durch das depotführende Kreditinstitut des Anlegers im Fall ausschüttender Fonds ist demzufolge im Regelfall das Jahr maßgebend, in dem die → **Ausschüttung** stattgefunden hat. Für thesaurierende Fonds gilt das Jahr der → **Thesaurierung** der Erträge. Erträge werden üblicherweise acht bis zwölf Wochen nach Geschäftsjahresende ausgeschüttet, während Thesaurierungen am Geschäftsjahresende des Fonds erfolgen.

Den Abzug der Abgeltungsteuer können Sie unter anderem durch bezahlte → Zwischengewinne, bezahlte → Stückzinsen, bestimmte Veräußerungsverluste, einen → Freistellungsauftrag oder eine → NV-Bescheinigung vermeiden, den der → EU-Quellensteuer nach der ZiRiLi durch Zustimmung zur Offenlegung der Zinszahlungen im Rahmen des Informationsaustausches.



Die Berechnung der Abgeltungsteuer

Die → Abgeltungsteuer wird seit Anfang 2009 auf abgeltungsteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen erhoben und ersetzt damit die 30%ige → Zinsabschlagsteuer sowie die 20%ige → Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden.

Ausschüttungen

Der 25%igen → **Abgeltungsteuer** zuzüglich des → **Solidaritätszuschlags** und gegebenenfalls der Kirchensteuer unterliegen grundsätzlich alle Erträge, die der Fonds nach dem 31. Dezember 2008 an seine Anteilinhaber ausschüttet. Ausnahmen – also Steuerfreiheit – gelten für ausgeschüttete Veräußerungsgewinne aus Geschäften mit Wertpapieren und Derivaten, die der Fonds vor dem 1. Januar 2009 erworben hat bzw. eingegangen ist. Hierbei ist danach zu unterscheiden, ob der Anleger seinen Fondsanteil vor oder nach der Jahreswende 2008/2009 erworben hat. Im ersteren Fall bezieht er ausgeschüttete Kursgewinne aus Wertpapieren und Derivatgeschäften definitiv steuerfrei. Im letzteren Fall kommt es hingegen zu einer nachträglichen Versteuerung dieser Beträge, sobald der Anleger seine Anteile veräußert (siehe dazu Tabelle „Was hat sich durch die Abgeltungsteuer ab 2009 geändert?“ auf den Seiten 20 bis 22).

Bei **in- und ausländischen ausschüttenden Fonds** behält grundsätzlich das inländische depotführende Kreditinstitut die Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer von den Erträgnisausschüttungen ein, soweit der Kunde nicht vom Steuerabzug befreit ist (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt „Befreiung von der Abgeltungsteuer“ auf den Seiten 14 und 15). Lediglich die Kapitalertragsteuer zzgl. dem Solidaritätszuschlag auf ausgeschüttete deutsche Dividenden werden direkt von der den inländischen Fonds verwaltenden Kapitalanlagegesellschaft abgeführt.

Thesaurierungen

Thesaurierte ordentliche Erträge des Fonds (Zinsen und zinsähnliche Erträge, Dividenden, Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Erträge) sind grundsätzlich abgeltungsteuerpflichtig. Anderweitige realisierte Kursgewinne des Fonds aus Wertpapier- und Derivatgeschäften können hingegen steuerfrei einbehalten (thesauriert) werden.

Inländische thesaurierende Fonds führen die Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag auf die steuerpflichtigen Erträge am Ende ihres Geschäftsjahres an die Finanzbehörde ab. Der Fonds behält jedoch keine Kirchensteuer ein, da er die persönlichen Steuermerkmale seiner Anleger nicht kennt. Vielmehr sind solche Anleger gehalten, ihre jeweilige Kirchensteuerpflicht per Einkommensteuererklärung zu erfüllen, in der sie ihre Erträge angeben. Soweit der Kunde vom Steuerabzug befreit ist, erhält er von seinem depotführenden Kreditinstitut eine Vergütung oder – bei einer entsprechenden Vereinbarung – zusätzliche Fondsanteile im Wege der automatischen Wiederanlage.

Ausländische thesaurierende Fonds: Da das deutsche Steuerrecht den ausländischen Investmentgesellschaften keine Verpflichtung zum Steuereinbehalt auferlegen kann, unterbleibt dort der Einbehalt der Abgeltungsteuer. Dennoch sind die Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds in Deutschland steuerpflichtig. Deutsche Anleger geben sie in ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung an.

Rückgabe von Fondsanteilen: Zwischengewinn

Bei der Rückgabe von Fondsanteilen fällt die Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer auf den im Rücknahmepreis enthaltenen → **Zwischengewinn** an. Dieser umfasst im Wesentlichen die im Fonds aufgelaufenen, aber dem Anleger noch nicht durch Ausschüttung oder Thesaurierung zugeflossenen bzw. als zugeflossen geltenden steuerpflichtigen Zins- und zinsähnlichen Erträge.

Bei der Rückgabe von Anteilen an **thesaurierenden ausländischen Fonds** fällt Abgeltungsteuer nicht nur auf den erhaltenen Zwischengewinn, sondern daneben auch auf akkumulierte thesaurierte Erträge an. Hinsichtlich des Zeitraums, dessen akkumulierte Erträge in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, ist zu unterscheiden:

- Bei Fondsanteilen, die der Anleger im Depot verwahrt (→ **Depotverwahrung**), sind die während der Besitzzeit, aber nach dem 31. Dezember 1993, thesaurierten Erträge neben dem Zwischengewinn zugrunde zu legen. Den Erwerbszeitpunkt, die Dauer des Fondsbesitzes und die aufgelaufenen Erträge stellt das depotführende Kreditinstitut anhand der Kontounterlagen fest.
- In den Fällen eigenverwahrter Anteile (→ **Tafelgeschäft**) und depotverwahrter, aber durch Übertragung (z. B. im Wege der Schenkung, Erbschaft oder anderweitiger Einlieferung) in das Depot des Anlegers gelangter Anteile werden neben dem Zwischengewinn alle nach dem 31. Dezember 1993 thesaurierten Erträge herangezogen. Die tatsächliche Besitzzeit wird hier nicht berücksichtigt.

Die Abgeltungsteuer auf die akkumulierten thesaurierten Erträge bei ausländischen Fonds wird auch dann erhoben, wenn der Anleger diese Erträge schon im jeweiligen Steuerjahr versteuert hat. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds spätestens mit Rückgabe (Veräußerung) der Anteile der Abgeltungsteuer unterliegen. Der Anleger kann die im Regelfall „nochmalige“ Abgeltungsteuer im Wege der einkommensteuerlichen Veranlagung auf seine Steuer-schuld anrechnen oder sich erstatten lassen.

Rückgabe von Fondsanteilen: Realisierte Veräußerungsgewinne und -verluste

Das Veräußerungsergebnis errechnet sich als Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Erwerbspreis der eingelösten Fondsanteile, jeweils abzüglich der erhaltenen bzw. bezahlten Zwischengewinne. Außerdem werden beispielsweise die während der Besitzzeit thesaurierten steuerpflichtigen Erträge abgezogen. Dies gilt auch bei Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen über eine Börse.

Wurde der Fondsanteil anders als durch Kauf erworben, beispielsweise durch Erbschaft, Schenkung oder anderweitige Übertragung, so gilt der Zeitpunkt des ursprünglichen Kaufs als Erwerbstag. Davon kann abhängen, ob der verkaufte Fondsanteil als vor oder nach der Jahreswende 2008/2009 erworben erachtet wird.

Erfolgt ein Teilverkauf aus einem Bestand, der schrittweise vor und nach dem Stichtag aufgebaut wurde, so gelten die zuerst erworbenen Fondsanteile als zuerst verkauft (Fifo-Verbrauchsfolge). Ist der Bestand auf mehrere Depots beim gleichen Kreditinstitut aufgeteilt, so gilt jedes Unterdepot als eigenes Depot, bei dem die Fifo-Verbrauchsfolge angewendet wird. (Siehe auch Abschnitt „Häufig gestellte Fragen“: „Kann ich die Verbrauchsreihenfolge durch Depotaufteilung steuern?“ auf Seite 32).

Für die steuerliche Behandlung des erzielten Veräußerungsergebnisses gelten folgende Regeln:

- **Anteile wurden vor dem 1. Januar 2009 erworben:** Das Veräußerungsergebnis ist für die Abgeltungsteuer unbeachtlich. Betrug die Haltedauer nicht mehr als ein Jahr, liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor, das einkommensteuerrelevant ist (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt „Private Veräußerungsgewinne („Spekulationsgewinne“) mit Fondsanteilen, die vor 2009 erworben wurden“ auf den Seiten 17 bis 19).
- **Anteile wurden nach dem 31. Dezember 2008 erworben:** Das realisierte Veräußerungsergebnis ist für die Abgeltungsteuer relevant. Erhebungstechnisch sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- **Der Verkauf erfolgt aus einem inländischen Depot:** Das inländische Kreditinstitut ermittelt das Veräußerungsergebnis aus den Depotunterlagen und behält auf Gewinne die 25%ige Abgeltungsteuer, den Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls die Kirchensteuer vom Verkaufserlös ein (Quellensteuerverfahren). Verluste werden im → „**Verlustverrechnungstopf**“ vermerkt und dort mit Gewinnen verrechnet. Nach Wahl des Anlegers können die Salden aus dem „Verlustverrechnungstopf“ in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr geltend gemacht werden („Verlustbescheinigung“), oder der Verlustverrechnungstopf wird auf Depotebene im darauf folgenden Jahr weitergeführt.
- Werden **eigenverwahrte effektive Stücke** über ein inländisches Kreditinstitut eingelöst, so gelten regelmäßig 30% des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrages als Veräußerungsgewinn¹⁾ (Quellensteuerverfahren), da in diesem Fall dem Kreditinstitut die Anschaffungskosten nicht bekannt sind. Dies gilt selbst dann, wenn der Anleger den tatsächlichen Erwerbspreis (durch Kaufabrechnungen oder auf andere Weise) nachzuweisen vermag und zu einem für ihn günstigeren Ergebnis gelangen würde. Das ausführende inländische Kreditinstitut behält die Abzüge vom Verkaufserlös ein. Der Anleger kann jedoch den tatsächlichen Erwerbspreis im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung nachweisen und so eine ggf. teilweise Erstattung der Abgeltungsteuer erreichen.
- **Der Verkauf erfolgt im Ausland:** Der Anleger deklariert das realisierte Veräußerungsergebnis in der Einkommensteuererklärung des betreffenden Jahres (→ **Veranlagungsverfahren**). Angewendet wird der Satz der Abgeltungsteuer bzw. der niedrigere Einkommensteuersatz (siehe unten Absatz „Niedriger individueller Einkom-

mensteuersatz“) zuzüglich des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls der Kirchensteuer.

Steuroptimierte Geldmarktfonds

Besondere Regeln gelten für steuroptimierte Geldmarktfonds. Seit 2009 fallen Fonds unter diesen Begriff, wenn sie

- als Anlageziel eine Geldmarkttrendite anstreben,
- in dem jüngsten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 19. September 2008 (bzw. dem ersten Geschäftsjahresabschluss nach dem 19. September 2008 bei neu aufgelegten Fonds) – nach Verlustverrechnung, aber vor Aufwandsverrechnung und vor Ertragsausgleich – höhere Erträge aus Termin- und Wertpapiergeschäften erzielt haben als ordentliche Erträge.

Auch bei diesen Fonds können Erträge aus Termin- und Wertpapiergeschäften zunächst steuerfrei einbehalten (thesauriert) werden. Technisch bedeutet dies, dass solche Erträge dem Anleger bei Thesaurierung nicht steuerlich zufließen. Derartige Erträge unterliegen der Abgeltungsteuer jedoch dann, wenn sie ausgeschüttet werden. Soweit die thesaurierten Gewinne aus Wertpapier- und Termingeschäften den Anteilwert erhöhen, weil sie (noch) nicht ausgeschüttet wurden, realisiert der Anleger einen Veräußerungsgewinn, sobald er die Anteile verkauft. Im Unterschied zu anderen Fonds unterliegt in diesen Fällen der Veräußerungsgewinn aus den Fondsanteilen der Abgeltungsteuer auch dann, wenn diese vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, es sei denn, die Anteile wurden vor dem 19. September 2008 angeschafft. Für im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Privatanleger gilt damit im Falle von steuroptimierten Geldmarktfonds (siehe Tabelle „Steuroptimierte Geldmarktfonds“):

Steuroptimierte Geldmarktfonds

Erwerbszeitpunkt	Veräußerungszeitpunkt	Privater Veräußerungsgewinn
Vor dem 19.9.2008	Vor dem 11.1.2011	Steuerfrei, wenn Spekulationsfrist abgelaufen.
Vor dem 19.9.2008	Nach dem 10.1.2011	Steuerfrei, soweit Wertzuwachs aus der Zeit bis zum 10.1.2011 stammt; ansonsten abgeltungssteuerpflichtig gemäß neuem Veräußerungsgewinnermittlungsschema (fiktive Neuanschaffung zum 10.01.2011).
Nach dem 18.9.2008	Nach dem 31.12.2008	Abgeltungssteuerpflichtig, neues Veräußerungsgewinnermittlungsschema greift.

¹⁾ Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 43a (2) Satz 7 EStG.

Niedriger individueller Einkommensteuersatz

Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter 25%, so kann eine Reduzierung der Abgeltungsteuerlast auf den niedrigeren Satz der Einkommensteuer erreicht werden (sog. Günstigerprüfung). Überzahlungen aufgrund eines Einbehalts von 25% Abgeltungsteuer durch das inländische depotführende Kreditinstitut können im Einkommensteuerveranlagungsverfahren von der Finanzbehörde zurückgefordert werden.

Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Die Abgeltungsteuer erhöht sich um den Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% des Betrags der Abgeltungsteuer. Je nach Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft fällt außerdem Kirchensteuer an. Da die Kirchensteuer vom steuerpflichtigen Einkommen absetzbar ist, werden auch die Kapitaleinkünfte, auf die Abgeltungsteuer entfällt, um den Betrag der Kirchensteuer gekürzt. Das inländische depotführende Kreditinstitut kann ausschließlich dann Kirchensteuer auf die Kapitalerträge einbehalten, wenn der Anleger seinem Kreditinstitut durch einen Antrag hierzu bevollmächtigt. Jedoch kann das Kreditinstitut ausschließlich für die Religionsgemeinschaften Kirchensteuer abführen, die auf dem Antrag genannt sind. Je nach Bundesland und Religionsgemeinschaft wird Kirchensteuer in Höhe von 8% oder 9% einbehalten.

Im Fall von Ehegatten-Gemeinschaftskonten mit Inhabern unterschiedlicher Konfessionszugehörigkeit müssen die Anleger dem depotführenden Kreditinstitut erklären, in welchem Verhältnis die anfallenden Kapitaleinkünfte den einzelnen Inhabern zugerechnet werden sollen. Ohne eine solche Erklärung rechnet das Kreditinstitut die anfallenden Einkünfte den einzelnen Inhabern zu gleichen Teilen zu.

Bei sonstigen Gemeinschaftskonten kann Kirchensteuer lediglich dann abgeführt werden, wenn alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören und derselbe

Kirchensteuersatz anzuwenden ist. Ist dies nicht gegeben, sind die Beteiligten gehalten, ihre jeweilige Kirchensteuerpflicht per Einkommensteuererklärung zu erfüllen, in der sie ihre Erträge angeben.

1 Beispiel 1: Ausgeschütteter Ertrag ist nicht gleich steuerpflichtiger Ertrag

Der in Deutschland aufgelegte Allianz PIMCO Euro Rentenfonds schüttete am 2. März 2009 pro Anteil € 0,93 aus. Darin waren steuerfreie Veräußerungsgewinne (Alt-Veräußerungsgewinne) in Höhe von € 0,00256 enthalten. Für steuerliche Zwecke hinzuzurechnen waren jedoch 10% der Fondsaufwendungen (€ 0,02130 pro Anteil), die steuerlich auf der Ebene der Investmentfonds nicht abzugsfähig sind. Auf diese Weise unterlagen pro Anteil € 0,94874 der Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag; ggf. ist dieser Betrag noch um die Kirchensteuer zu vermindern (Summendifferenz durch Runden der Zahlen).

Exkurs: Offene Immobilienfonds

Der → Progressionsvorbehalt bei der Einkommensteuer: Inländische Erträge aus offenen Immobilienfonds werden grundsätzlich mit der 25%igen Abgeltungsteuer belegt (Ausnahme: insbesondere Veräußerungsgewinne aus Immobiliengeschäften außerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist). Nach früherer Rechtslage (bis Ende 2008) unterlagen solche inländischen Erträge regelmäßig dem Zinsabschlag bzw. der Kapitalertragsteuer. Mieterträge aus dem Ausland fließen dem Anleger in Deutschland zum Teil aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei zu. Zwar galt dies schon unter dem früheren Recht (bis Ende 2008), aber dieses unterwarf die ausländischen Mieterträge des Fonds dem Progressionsvorbehalt. Dadurch wurden sie bis Ende 2008 bei der Ermittlung des individuellen Einkommensteuersatzes berücksichtigt. Diesen Progressionsvorbehalt sieht das ab 2009 geltende Recht nicht mehr vor.

Seit Anfang 2009 fällt auf Kapitaleinkünfte die 25%ige Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer an. Zuvor waren der 30%ige → Zinsabschlag und die 20%ige → Kapitalertragsteuer (KESt) erhoben worden.

EU-Quellensteuer und Zinsinformationsverordnung (ZIV)

In den folgenden Ländern kann nach der jeweiligen nationalen Umsetzung der Zinsrichtlinie 2003/48/EG eine EU-Quellensteuer erhoben werden, wenn sich dort die Zahlstelle befindet:

- Belgien, Luxemburg, Österreich,
- Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco, Andorra,
- Guernsey, Jersey, Isle of Man, Britische Jungferninseln, Turks- und Caicosinseln, Niederländische Antillen, Aruba.

Im Fall von Investmentfonds gilt diese Quellensteuer i.d.R. bei der Ausschüttung und dem Verkauf, nicht jedoch bei der Thesaurierung. Jedoch werden ausschließlich Zinserträge erfasst.

Von dem Abzug dieser Quellensteuer wird nur abgesehen, wenn der Kontoinhaber die betreffende Zahlstelle zu Kontrollmitteilungen an die deutsche Finanzbehörde ermächtigt. Seit dem 1. Juli 2008 beträgt der Steuersatz 20% (zuvor: 15%). Der Satz soll am 1. Juli 2011 auf 35% steigen.

Quellensteuerbeträge, die nach der EU-Zinsrichtlinie gezahlt wurden, können nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) im Rahmen der einkommensteuerlichen Veranlagung auf die Steuerschuld angerechnet werden. Dies gilt auch nach dem seit Anfang 2009 geltenden Recht der Abgeltungsteuer.

Über Zinserträge, die Deutsche in den übrigen EU-Ländern sowie in einer Reihe weiterer

Staaten beziehen, werden die deutschen Finanzbehörden informiert.

Beispiel 2: Fondsdepot im EU-Ausland

Frau Müller unterhielt bei einem Kreditinstitut in Luxemburg einen Bestand von 1.000 Anteilen an dem Fonds Allianz PIMCO Global Bond High Grade, der seine Erträge am 15. Dezember 2009 ausschüttete (zahlbar am 17. Dezember 2009). Von dem steuerpflichtigen Ertrag wurde die luxemburgische 20%ige Quellensteuer nach der EU-Zinsrichtlinie einbehalten.

Liegen die Fondsanteile im Ausland, fällt auf die Zinserträge in bestimmten Ländern eine Quellensteuer nach der EU-Zinsrichtlinie an. Anleger können sie nur vermeiden, wenn sie Kontrollmitteilungen an die deutschen Behörden zustimmen oder eine Bescheinigung des deutschen Finanzamts beibringen.

Beispiel 3: Besonderes Verfahren bei ausländischen thesaurierenden Fonds

Frau Müller verkaufte am 18. Dezember 2009 aus ihrem inländischen Bankdepot je 500 ausschüttende (Anteilklasse A) und thesaurierende (Anteilklasse AT) Anteile an dem luxemburgischen Fonds Allianz PIMCO Bondspezial, die sie im Januar 2006 erworben hatte. Zuvor, am 15. Dezember 2009 und am 30. September 2009, hatte der Fonds die Erträge seines Geschäftsjahres 2008/2009 ausgeschüttet bzw. thesauriert.

Frau Müller ist kirchensteuerpflichtig. Sie zeigte dies ihrem inländischen depotführenden Kreditinstitut nicht an. Damit zieht das Kreditinstitut von der Ausschüttung und vom Zwischengewinn der ausschüttenden Anteilklasse die Abgeltungsteuer und den Solidaritätszuschlag ab, während die Kirchensteuer

Allianz PIMCO Global Bond High Grade

Angaben in Euro	Pro Anteil	Für 1.000 St.
Ausschüttung am 15.12.2009 Zinsanteil nach der EU-Zinsrichtlinie	1,92266 0,86260	1.922,66 862,60
Abzüglich: 20% Quellensteuer Gutschrift 17.12.2009		- 172,52 1.750,14
Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2009, Anlage KAP		
Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuern	1,98767	1.987,67 172,52

erst im Veranlagungsverfahren erhoben und dabei die Abgeltungsteuer entsprechend korrigiert wird. Ein Vergleich zeigt, dass beim Verkauf der thesaurierenden Anteilklasse zusätzlich 25% anrechenbare Abgeltungsteuer auf die während der Besitzzeit thesaurierten Erträge erhoben werden; Beispiel 8 auf den Seiten 24 f. illustriert den Ausgleich im Veranlagungsverfahren.

4 Beispiel 4: Kirchensteuer und ausländische Quellensteuern im Fonds

Frau Müller bezog am 2. März 2009 eine Ertragnisausschüttung auf 1.000 Industria-Anteile. Dabei handelt es sich um einen in Deutschland aufgelegten Fonds, der Aktien aus europäischen Ländern erwirbt. Die Ausschüttung vor Abzug der Abgeltungsteuer beträgt € 1.013,61 und die daraus erzielten Einkünfte € 1.391,51. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den deutschen Dividendeneinnahmen in Höhe von € 165,42, auf die der Fonds die Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag an die Finanzbehörde abführt,

Allianz PIMCO Bondspezial

Angaben in Euro	Pro Anteil	Ausschüttende Anteilklasse (A) 500 St.	Thesaurierende Anteilklasse (AT) 500 St.	Summe
A. Ausschüttung am 15.12.2009				
Gesamtausschüttung Anteilklasse A	0,92259	461,30		
Ausgeschüttete / Ausschüttungsgleiche Erträge Anteilklasse A	0,98253	491,27		
Einbehaltene Abgeltungsteuer (25%) vor QSt-Verechnung	0,24563	- 122,82		
Anzurechnende fiktive ausländische Quellensteuern nach DBA ¹⁾	0,00088	+ 0,44		
Einbehaltene Abgeltungsteuer (25%) nach QSt-Verechnung		- 122,38		
Einbehaltener SolZ		- 6,73		
Barausschüttung		332,19		
B. Verkauf am 18.12.2009				
Rücknahmepreis Anteilklasse A	39,62	19.810,00		
Rücknahmepreis Anteilklasse AT	104,00		52.000,00	71.810,00
davon: Steuerpflichtig				
– Anteilklasse A: Zwischengewinn 18.12.2009	0,15	75		
– Anteilklasse AT: Zwischengewinn 18.12.2009	0,38		190	
– Anteilklasse AT: Thesaurierung 30.9.2009	2,51128		1.255,64	
– Anteilklasse AT: Thesaurierung 30.9.2008	2,60658		1.303,29	
– Anteilklasse AT: Thesaurierung 30.9.2007	2,20620		1.103,10	
– Anteilklasse AT: Thesaurierung 30.9.2006	2,18676		1.093,38	
Zusammen		75	4.945,41	
Einbehaltene Abgeltungsteuer (25%)		- 18,75	- 1.236,35	- 1.255,10
Einbehaltener SolZ		- 1,03	- 68,00	- 69,03
Nettoerlös		19.790,22	50.695,65	70.485,87
C. Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2009, Anlage KAP				
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben				
Anteilklasse A:				
– Ausschüttete / Ausschüttungsgleiche Erträge	0,98253	491,27		
– Realisierter Zwischengewinn 18.12.2009	0,15	75		
Anteilklasse AT:				
– Ausschüttungsgleiche Erträge	9,51082		4.755,41	
– Realisierter Zwischengewinn 18.12.2009	0,38		190	
Zusammen		566,27	4.945,41	5.511,68
davon noch nicht dem Steuerabzug unterworfen			3.499,77	3.499,77
Abgezogene Kapitalertragsteuer		141,13	1.236,35	1.377,48
Abgezogener SolZ		7,76	68,00	75,76
Angerechnete ausländische Steuern				
– Anteilklasse A:	0,00088	0,44		0,44
Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern:				
– Anteilklasse AT:	0,00224		1,12	1,12

¹⁾ Nach Rz. 77a des am 18.08.2009 vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichten Anwendungsschreibens sollen ausländische Quellensteuern nur noch bis zu maximal 25% der Nettoerträge (nach Abzug von Werbungskosten und Abzug von Verlusten) anrechenbar sein. Gleiches gilt für fiktive ausländische Quellensteuern.

sowie Zinserträgen aus der Anlage von Liquidität von € 220,66 und Erträgen aus ausländischen Dividenden inkl. Veräußerungsgewinne, Stillhalterprämien und Termingeschäften in Höhe von € 1.005,43, auf die das depotführende Kreditinstitut jeweils die Abgeltungsteuer einbehält. Bei den Auslandserträgen hatte der Fonds ausländische Quellensteuern zu tragen. Soweit sie im Inland anrechenbar sind, werden sie von dem depotführenden Kreditinstitut mit der Abgeltungsteuer verrechnet (zu den Einschränkungen hierzu siehe im Einzelnen den Abschnitt „Ausländische Quellensteuern“ auf Seite 16). Die im Inland anrechenbaren ausländischen Steuern betragen € 246,59. Frau Müller ist kirchensteuerpflichtig mit einem Kirchensteuersatz von 9% und hat dies auch ihrem Kreditinstitut angezeigt.

Nach der Formel auf Seite 4 ergibt sich als Abgeltungsteuer

$$\frac{(\text{€ } 1.391,51 \cdot 4 * \text{€ } 246,59)}{(4 + 0,09)} = \text{€ } 99,06$$

Hinzu kommt ein Solidaritätszuschlag von € 5,44 und eine Kirchensteuer von € 8,91. Auf diese Weise erhält die Anlegerin € 1.013,61 ./ € 99,06 ./ € 5,44 ./ € 8,91, also € 900,20. Wenn die Anlegerin eine Günstigerprüfung beantragt, sind Angaben zu sämtlichen Einkünften in der Einkommensteuererklärung erforderlich.

Das Kreditinstitut selbst erhält die Ausschüttung vermindert um die auf die deutschen Dividendeneinnahmen gerechnete 25%ige Abgeltungsteuer und den darauf gerechneten Solidaritätszuschlag, also € 1.013,61 ./ $(1 + 0,055) * 25% * \text{€ } 165,42$. Es zieht die auf die übrigen Fondserträge gerechnete Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag und die auf die gesamten Erträge gerechnete Kirchensteuer ab und korrigiert dabei zugleich die auf inländische Dividenden einbehaltene Abgeltungsteuer, indem es die darauf gerechnete Kirchensteuer als Sonderausgabe abzieht.

Industria

Angaben in Euro	Pro Anteil	Abrechnung für 1.000 St.	
		Auszahlung	Est-Erklärung
A. Ausschüttung am 2.3.2009			
Gesamtausschüttung	1,01361	1.013,61	
Abgeltungsteuer			
– Berechnungsbasis Kapitalertragsteuer 25%	1,39151	– 99,06	
– Kapitalertragsteuer-Betrag		– 5,44	
– Solidaritätszuschlag		– 8,91	
– Kirchensteuer			
Angerechnete ausländische Quellensteuern (einschließlich fiktive ausld. Quellensteuern) ¹⁾	0,24659		
Auszahlung		900,20	
B. Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2009, Anlage KAP			
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben darin enthaltene Gewinne aus Kapitalerträgen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	1,39151		1.391,51
Kapitalertragsteuer	–		–
Solidaritätszuschlag			99,06
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer			5,44
Angerechnete ausländische Steuern	0,24659		8,91
Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern	–		246,59
			–

¹⁾ Nach Rz. 77a des am 18.08.2009 vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichten Anwendungsschreibens sollen ausländische Quellensteuern nur noch bis zu maximal 25% der Nettoerträge (nach Abzug von Werbungskosten und Abzug von Verlusten) anrechenbar sein. Gleiches gilt für fiktive ausländische Quellensteuern.

Befreiung von der Abgeltungsteuer

Private inländische Steuerpflichtige können folgende Möglichkeiten nutzen, um einen Abgeltungsteuerabzug zu vermeiden und die Kapitalerträge ungekürzt zu vereinnahmen. Voraussetzung ist, dass die Fondsanteile bei einem inländischen Kreditinstitut depotverwahrt werden.

„Guthaben“ im „Verlustverrechnungstopf“

Das inländische depotführende Kreditinstitut erfasst ab dem 1. Januar 2009 bei Erwerb von Fondsanteilen bezahlte → **Zwischengewinne** und ab diesem Zeitpunkt realisierte Veräußerungsverluste nach neuem Recht¹⁾ im sogenannten → „**Verlustverrechnungstopf**“. In der entsprechenden Höhe werden später oder auch zuvor im Kalenderjahr erzielte abgeltungsteuerpflichtige Kapitalerträge von der Erhebung der Abgeltungsteuer, des → **Solidaritätszuschlags** und gegebenenfalls der Kirchensteuer freigestellt oder ggf. bereits einbehaltene Steuerbeträge erstattet (sogenannter Steuerausgleich). Bezahlte und im „Verlustverrechnungstopf“ vermerkte Zwischengewinne werden in den Wertpapierkaufabrechnungen und etwaige entstandene Veräußerungsverluste nach neuem Recht in den Verkaufsabrechnungen ausgewiesen. Eigenverwahrte Anteile (→ **Tafelgeschäft**) werden im „Verlustverrechnungstopf“ nicht berücksichtigt, sodass keine derartigen Befreiungen möglich sind.

Der Freistellungsauftrag

Anleger können Kapitaleinkünfte von bis zu jährlich € 801 (steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten € 1.602) bei ihrem inländischen depotführenden Kreditinstitut freistellen lassen (→ **Freistellungsauftrag**) und steuerfrei vereinnahmen. Bei inländischen thesaurierenden Fonds, deren Anteilpreis sich durch diese Einbehalte mindert, erfolgt eine Vergütung der Steuerbeträge durch das inländische depotführende Kreditinstitut. Der Vergütungsbetrag kann auch in zusätzlichen Fondsanteilen wiederangelegt werden. Der Anleger kann auch mehreren Kreditinstituten gleichzeitig Freistellungsaufträge erteilen, darf dabei aber die Gesamtsumme von jährlich € 801 bzw. € 1.602 nicht überschreiten. Für eigenverwahrte Anteile (Nicht-Depotfall, → **Tafelgeschäft**), bei denen kein inländisches Kreditinstitut zur Depotführung eingeschaltet ist, können keine Freistellungsaufträge erteilt werden.

Jährlich lassen sich € 801 bzw. € 1.602 für steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten freistellen.

¹⁾ Für steueroptimierte Geldmarktfonds gilt eine Sonderregelung (vgl. S. 9)



5

Beispiel 5: Wirkung des Freistellungsauftrages

Herr Schulze hat für sich und seine Ehefrau bei seinem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag über € 1.602 eingereicht. In seinem Wertpapierdepot hält er 500 Anteile an dem Fonds Allianz PIMCO Europazins. Weitere 500 Anteile verwahrt er selbst. Pro Anteil schüttete der Fonds am 2. März 2009 € 1,23626 aus, während ein steuerpflichtiger Ertrag von € 1,27098 der Abgeltungsteuer unterlag. Da sich die Erträge der eigenverwahrten Wertpapiere nicht freistellen ließen, unterlagen sie der Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Demgegenüber fließen Herrn Schulze die Erträge der depotverwahrten Anteile ungekürzt zu.

Die NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungs-Bescheinigung)

Anleger, bei denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht zu erwarten ist, können alternativ durch eine → **NV-Bescheinigung** (Nichtveranlagungsbescheinigung) den Steuerabzug verhindern. Diese wird durch das Finanzamt des Wohnsitzes ausgestellt. Da die Erteilung einer NV-Bescheinigung an enge Voraussetzungen geknüpft ist, sollte zuvor fachkundiger Rat eingeholt werden. Eigenverwahrte Anteile (Nicht-Depotfall), bei denen kein inländisches Kreditinstitut zur Depotführung eingeschaltet ist, können nicht durch NV-Bescheinigungen von der Abgeltungsteuer befreit werden.

Anleger, die über „Guthaben“ im → „Verlustverrechnungstopf“ verfügen, ihrer Bank einen → Freistellungsauftrag erteilen oder ihr eine NV-Bescheinigung vorgelegt haben, können ihre Fondserträge bis zur entsprechenden Höhe frei von Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer vereinnahmen.

Allianz PIMCO Europazins

Angaben in Euro		Pro Anteil	Depotverwahrt 500 St.	Eigenverwahrt 500 St.
Freistellungsauftrag			1.602,00	–
Ausschüttung		1,23626	618,13	618,13
Steuerpflichtige ausgeschüttete/ ausschüttungsgleiche Erträge Vom Freistellungsauftrag nicht abgedeckt		1,27098	635,49	635,49
Einbehalten				
	25% Abgeltungsteuer	0,31774	–	– 158,87
	5,5% SolZ	0,01748	–	– 8,73
Nettoausschüttung 2.3.2009			618,13	450,53
Verbleibender Freistellungsbetrag für 2009			966,51	

Ausländische Quellensteuern

Kapitalerträge ausländischer Wertpapiere können in ihrem jeweiligen Herkunftsland „an der Quelle“ steuerpflichtig sein. Dem Investmentfonds fließen die Erträge in diesem Fall gemindert um → ausländische Quellensteuern zu.

Soweit rechtlich vorgesehen, lassen sich die Fonds der Gruppe Allianz Global Investors den erstattungsfähigen Teil der einbehaltenen ausländischen Quellensteuern von den ausländischen Finanzbehörden erstatten.

Einbehaltene Quellensteuern, die dem Fonds nicht erstattet werden, aber anrechenbar sind, können auf der Fondsebene als Werbungskosten abgezogen werden und mindern so den im Inland steuerpflichtigen Ertrag. Alternativ kann auch eine Anrechnung auf die sich ergebende → **Abgeltungsteuer** erfolgen.

Inländische thesaurierende Fonds können die anrechenbaren Quellensteuern bereits auf Fondsebene mit der Abgeltungsteuerschuld verrechnen, so dass diese um die anrechenbaren Quellensteuern gemindert wird.

Anderenfalls erfolgt die Anrechnung durch das inländische depotführende Kreditinstitut oder, wenn die Abgeltungsteuer im Veranlagungswege erhoben wird, im Wege der Einkommensteuererklärung.

Wurde bei einer Fondsausschüttung keine Abgeltungsteuer einbehalten, weil der Anleger durch „Guthaben“ im → „**Verlustverrechnungstopf**“, einen → **Freistellungsauftrag** oder eine → **NV-Bescheinigung** von der Abgeltungsteuer befreit war, werden anrechenbare ausländischen Quellensteuern in einem „Quellensteuertopf“ vorgemerkt. Sie werden dann gegen andere abgeltungsteuerpflichtige Kapitalerträge des Anlegers verrechnet.

Ein Sonderfall sind fiktive anrechenbare ausländische Quellensteuern, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) als gezahlt gelten (fiktive ausländische Steuern nach DBA). Obwohl nicht gezahlt, werden sie vom deutschen Fiskus anerkannt. Ziel ist es, bestimmte Wertpapiere aus Entwicklungsländern für deutsche Anleger steuerlich zu begünstigen. Fiktive ausländische Steuern nach DBA lassen sich nur auf die Steuerschuld anrechnen, nicht aber von den steuerpflichtigen Kapitalerträgen abziehen.

Ist ein Fonds im Ausland aufgelegt und bezieht er Dividenden deutscher Aktiengesellschaften, dann wird die auf diese Dividenden entfallende Abgeltungsteuer zzgl. → **Solidaritätszuschlag** in der deutschen Einkommensteuererklärung wie ausländische Quellensteuern behandelt. Demzufolge ist auch in diesen Fällen keine Befreiung möglich; etwaige → **Freistellungsaufträge** oder → **NV-Bescheinigungen** greifen hier nicht.

Weder „Guthaben“ im „Verlustverrechnungstopf“ noch ein Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung befreien von ausländischen Quellensteuern.



Private Veräußerungsgewinne („Spekulationsgewinne“) mit Fondsanteilen, die vor 2009 erworben wurden

Hat ein Fondsanleger Anteile verkauft, die er vor dem 1. Januar 2009 erworben hatte, so kann der von ihm realisierte → Veräußerungsgewinn oder -verlust einkommensteuerlich relevant werden.

Wurden die Fondsanteile vor dem 1. Januar 2009 erworben, gilt – mit gewissen Einschränkungen – das frühere Recht fort¹⁾:

Wenn der Zeitraum zwischen Kauf und Verkauf von Fondsanteilen zwölf Monate oder weniger beträgt, versteuert der Anleger einen beim Verkauf erzielten Gewinn in der Einkommensteuererklärung des betreffenden Jahres unter der Rubrik „Sonstige Einkünfte“ (im → [Veranlagungsverfahren](#)). Entsprechende Verluste werden dort als negative Einkünfte geltend gemacht und mit den dort deklarierten Gewinnen verrechnet. Eine Verrechnung mit anderen Einkünften erfolgt jedoch nicht. Die Einjahresfrist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des Kaufes folgt.

Verlustvortrag und Verlustrücktrag: Verluste, die der Anleger im Kalenderjahr 2009 aus dem unterjährigen Verkauf von Fondsanteilen des Altbestands realisiert und nicht mit Veräußerungsgewinnen aus 2009 durch Verrechnung ausgleichen kann, kann er ggf. ein Jahr zurücktragen, also mit entsprechenden Gewinnen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr verrechnen. Des Weiteren hat er die Möglichkeit, die realisierten Veräußerungsverluste

bis zum Kalenderjahr 2013 vorzutragen. Dabei gilt:

- Vorgetragene Veräußerungsverluste aus der Zeit bis 2009 sind zunächst mit Gewinnen zu verrechnen, die der Anleger mit vor dem 1. Januar 2009 erworbenen und innerhalb der Einjahresfrist veräußerten Fondsanteilen (Altbestände) erzielt hat.
- Ist dies nicht möglich, kann der Anleger die vorgetragenen Veräußerungsverluste aus der Zeit bis 2009 mit den der Abgeltungsteuer unterliegenden Veräußerungsgewinnen verrechnen, die er mit nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Anteilen (Neubestände) erzielt hat.



Steuerliche → Freigrenze: Private Veräußerungsgewinne bleiben bis zu einer Höhe von € 600 pro Kalenderjahr steuerfrei. Steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten können von dieser Freigrenze jeweils pro Person Gebrauch machen, sie ist aber nicht auf den Ehegatten übertragbar. Mit dem Überschreiten der Freigrenze wird der gesamte Gewinn steuerpflichtig, keinesfalls nur der positive Saldo aus Gewinn minus Freigrenze.

¹⁾ Nach dem Jahressteuergesetz 2008 gilt dies für in- und ausländische Spezialfonds sowie Publikumsfonds, bei denen Anlagevoraussetzung entweder eine besondere Sachkunde des Anlegers oder eine Mindestanlagesumme von € 100.000 oder mehr ist oder aber das wesentliche Vermögen des Fonds einer kleinen Anzahl von bis zu zehn Anlegern zuzuordnen ist, nur dann uneingeschränkt, wenn die Fondsanteile vor dem 10. November 2007 erworben wurden. Im anderen Fall gilt das neue Recht (siehe im Einzelnen Abschnitt „Die Berechnung der Abgeltungsteuer“, Seiten 7 ff.).

Wurden die Fondsanteile vor dem 1. Januar 2009 erworben und beträgt die Frist zwischen Kauf und Verkauf mehr als ein Jahr, bleiben realisierte Veräußerungsgewinne steuerfrei, während realisierte Verluste steuerlich ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Berechnung des Veräußerungsgewinns

Der Gewinn aus der Rückgabe von Fondsanteilen wird als positive Differenz von Veräußerungserlös aus der Rückgabe der Anteile und dem beim Kauf bezahlten Ausgabepreis ermittelt. Nicht berücksichtigt wird eine derartige Differenz, soweit sie auf → **Zwischengewinne** und thesaurierte steuerpflichtige Erträge (→ **Thesaurierung**) – einschließlich des nach dem → **Halbeinkünfteverfahren** steuerfreien Teils der Dividendenerträge – zurückgeht.

Handelt es sich um einen Teilverkauf aus einem Anteilbestand, der schrittweise innerhalb und außerhalb der zwölfmonatigen Frist aufgebaut wurde¹⁾, werden nur solche Anteile einbezogen, bei denen sich mit Sicherheit ausschließen lässt, dass sie vor Beginn der Einjahresfrist erworben wurden. Hat der Anleger auch innerhalb der Einjahresfrist zugekauft, ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert wurden (First-in-first-out-Prinzip / „Fifo“).

Beispiel 6: Private Veräußerungsgewinne (Spekulationsgewinne)

Herr Huber verkaufte am 2. Juni 2009, zu einem Rücknahmepreis abzüglich Zwischengewinn von € 398,97, aus seinem Depot die Hälfte seiner in Girosammelverwahrung liegenden 300 Anteile an dem thesaurierenden Fonds Allianz RCM Thesaurus, die er in drei Schritten erworben hatte:
125 Stück am 30. Mai 2008,
60 Stück am 17. Dezember 2008 und
115 Stück am 19. Mai 2009.

Für die Beurteilung welche Anteile als veräußert gelten, ist die Verwendungsreihenfolge anhand der FiFo-Methode („first-in, first-out“) aufzubauen. Demnach gelten mit der Veräußerung am 2. Juni 2009 die am 30. Mai 2008 erworbenen Anteile (125) sowie 25 der am 17. Dezember 2008 erworbenen Anteile als veräußert. Da alle als veräußert geltenden Anteile vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, zählen diese zum Altbestand. Es kann sich somit nur ein steuerbarer und steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn ergeben, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung erfolgt. Für die am 30. Mai 2008 erworbenen Anteile ist die Veräußerungsfrist mit Ablauf des 30. Mai 2009 abgelaufen. Diese Anteile werden somit außerhalb der Jahresfrist veräußert und es kommt nicht zur Realisierung eines steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns.

Die 25 am 17. Dezember 2008 erworbenen Anteile werden innerhalb der Jahresfrist veräußert. Es kommt somit zur Realisierung eines steuerbaren und zum individuellen Steuersatz steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns.

Unabhängig vom Vorliegen eines steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns ist der im Veräußerungspreis enthaltene Zwischengewinn dem Kapitalertragsteuereinbehalt zu unterwerfen (Anwendung Abgeltungsteuersatz). Somit ist für alle 150 am 2. Juni 2009 verkauften Anteile die Kapitalertragsteuer auf den enthaltenen Zwischengewinn einzuhalten. Nachfolgend soll jedoch lediglich die Berechnung des Veräußerungsgewinns dargestellt werden.

Da bei der Veräußerung der Zwischengewinn separat besteuert wird, ist bei der Berechnung der Veräußerungsgewinn um den bereits besteuerten erhaltenen Zwischengewinn zu korrigieren (Abzug vom Veräußerungsgewinn). Da der bei Kauf gezahlte Zwischengewinn bereits zum Kaufzeitpunkt als negative Einnahme berücksichtigt wurde, ist auch hier bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns eine Korrektur vorzunehmen (Hinzurechnung zum Veräußerungsgewinn).

¹⁾ Anteile in Girosammelverwahrung, der üblichen Variante der Depotverwahrung von Wertpapieren.



Ebenfalls sind bereits versteuerte Erträge, die noch im Fondspreis enthalten sind (Thesaurierungen der Besitzzeit), bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns zu korrigieren.

Der Berechnung des Veräußerungsgewinns ist also der Ausgabepreis abzüglich Zwischengewinn von € 363,34 der am 17. Dezember 2008 erworbenen Anteile zugrunde

zu legen. Außerdem ist die Thesaurierung (ausschüttungsgleiche Erträge) vom 31. Dezember 2008 zu berücksichtigen. Daher sind pro Anteil weitere € 11,52898 vom Verkaufserlös abzuziehen. Dadurch errechnet sich ein Veräußerungsgewinn von € 600,03, der die jährliche Freigrenze von € 600 übersteigt und daher voll steuerpflichtig ist.

Allianz RCM Thesaurus

	Jahresfrist zutreffend	Stück	Euro pro Anteil	Veräußerungsgewinn, Euro
Verkauf 2. Juni 2009, Rücknahmepreis davon Zwischengewinn		150	398,89 0,02	
Rücknahmepreis abzüglich Zwischengewinn			398,87	
Kauf 17. Dezember 2008, Ausgabepreis davon Zwischengewinn	ja	60	364,15 0,81	
Ausgabepreis abzüglich Zwischengewinn			363,34	
Kauf 30. Mai 2008, Ausgabepreis davon Zwischengewinn	nein	125	515,67 0,27	
Ausgabepreis abzüglich Zwischengewinn			515,40	
Jahresfrist zutreffend		25	398,87	9.971,75
Ausgabepreis abzüglich Zwischengewinn 17.12.2008		25	363,34	9.083,50
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge 31.12.2008		25	11,52898	288,22
Veräußerungsgewinn				600,03

Was hat sich durch die Abgeltungsteuer ab 2009 geändert?

	Neues Recht seit 1.1.2009	Altes Recht bis 31.12.2008
Anteilerwerb	Erwerb nach dem 31.12.2008	Erwerb vor dem 1.1.2009
Behandlung des bezahlten Zwischengewinns	Gutschrift im „Verlustverrechnungstopf“.	Gutschrift im „Stückzinstopf“.
Fondsausschüttungen	Ausschüttung nach dem 31.12.2008	Ausschüttung vor dem 1.1.2009
Ausgeschüttete Zinsen ¹⁾	25% Abgeltungsteuer. ²⁾	Erste Stufe: 30% Zinsabschlag (bei Tafelgesellschaft 35%). ³⁾ Zweite Stufe: Individueller Einkommensteuersatz ⁴⁾ , Anrechnung der Einbehalte auf die Steuerschuld.
Deutsche Dividenden		
a) Inländische Fonds	25% Abgeltungsteuer. ²⁾	Erste Stufe: 20% Kapitalertragsteuer (KESt). ³⁾ Zweite Stufe: Individueller Einkommensteuersatz auf die Hälfte des Dividendenbetrags (Halbeinkünfteverfahren) ⁴⁾ , Anrechnung der Einbehalte auf die Steuerschuld.
b) Ausländische Fonds	25% Abgeltungsteuer ²⁾ , ggf. gemindert wegen eines Doppelbesteuerungsabkommens. Die für die Ausschüttung verfügbaren Dividenden sind ihrerseits um eine 25%ige Abgeltungsteuer ³⁾ gekürzt; Geltendmachung wie ausländische Quellensteuer.	Individueller Einkommensteuersatz auf die Hälfte des Dividendenbetrags (Halbeinkünfteverfahren). ⁴⁾ Die für die Ausschüttung verfügbaren Dividenden sind ihrerseits um die 20%ige KESt ³⁾ gekürzt; Geltendmachung wie ausländische Quellensteuer.
Ausländische Dividenden	25% Abgeltungsteuer. ²⁾ Die für die Ausschüttung verfügbaren Dividenden können um ausländische Quellensteuern gekürzt sein.	Individueller Einkommensteuersatz auf die Hälfte des Dividendenbetrags (Halbeinkünfteverfahren). ⁴⁾ Die für die Ausschüttung verfügbaren Dividenden können um ausländische Quellensteuern gekürzt sein.
Ausgeschüttete Mieteinnahmen von Immobilienfonds	Soweit nicht nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) befreit, 25% Abgeltungsteuer. ²⁾ Kein Progressionsvorbehalt im Rahmen der Kapitaleinkünfte.	Soweit nicht nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) befreit, individueller Einkommensteuersatz. ⁴⁾ Progressionsvorbehalt für den befreiten Teil der Ausschüttung.
Ausgeschüttete Veräußerungsgewinne und Stillhalterprämien		
a) Wertpapiere oder Derivate wurden vor dem 1.1.2009 erworben bzw. eingegangen – Erwerb der Fondsanteile vor dem 1.1.2009 – Erwerb der Fondsanteile nach dem 31.12.2008	Steuerfrei. 25% Abgeltungsteuer ²⁾ auf derartige Kursgewinne bei Anteilverkauf.	Steuerfrei. –
b) Wertpapiere oder Derivate wurden nach dem 31.12.2008 erworben bzw. eingegangen	25% Abgeltungsteuer. ²⁾	–
Ausgeschüttete Veräußerungsgewinne aus Immobiliengeschäften		
a) Haltedauer 10 Jahre oder kürzer	Soweit nicht nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) befreit, 25% Abgeltungsteuer. ²⁾ Kein Progressionsvorbehalt im Rahmen der Kapitaleinkünfte.	Soweit nicht nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) befreit, individueller Einkommensteuersatz. ⁴⁾ Progressionsvorbehalt für den befreiten Teil der Ausschüttung.
b) Haltedauer länger als 10 Jahre	Steuerfrei.	Steuerfrei.

Fußnoten auf Seite 22.

	Neues Recht seit 1.1.2009	Altes Recht bis 31.12.2008
Fondsausschüttungen	Ausschüttung nach dem 31.12.2008	Ausschüttung vor dem 1.1.2009
Berücksichtigung ausländischer Quellensteuern	Möglichkeit des Abzugs wie Werbungskosten auf Fondsebene. Falls kein solcher Werbungskostenabzug erfolgt: unmittelbar Anrechnung auf die Abgeltungsteuerschuld.	Möglichkeit des Abzugs wie Werbungskosten auf Fondsebene. Falls kein solcher Werbungskostenabzug erfolgt: Wahlrecht des Anlegers bei Veranlagung zwischen Anrechnung auf die Steuerschuld und Abzug von der Bemessungsgrundlage.
Fondsthesaurierungen	Thesaurierung nach dem 31.12.2008	Thesaurierung vor dem 1.1.2009
Zinsen ¹⁾		
a) Inländische Fonds	25% Abgeltungsteuer. ²⁾	Erste Stufe: 30% Zinsabschlag. ³⁾ Zweite Stufe: Individueller Einkommensteuersatz ⁴⁾ , Anrechnung der Einbehalte auf die Steuerschuld.
b) Ausländische Fonds	25% Abgeltungsteuer. ²⁾	Individueller Einkommensteuersatz. ³⁾
Deutsche Dividenden		
a) Inländische Fonds	25% Abgeltungsteuer. ²⁾	Erste Stufe: 20% Kapitalertragsteuer (KESt). ³⁾ Zweite Stufe: Individueller Einkommensteuersatz auf die Hälfte des Dividendenbetrags (Halbeinkünfteverfahren) ⁴⁾ , Anrechnung der Einbehalte auf die Steuerschuld.
b) Ausländische Fonds	25% Abgeltungsteuer ²⁾ , ggf. gemindert wegen eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA). Die für die Ausschüttung verfügbaren Dividenden sind ihrerseits um eine 25%ige Abgeltungsteuer ³⁾ gekürzt; Geltendmachung wie ausländische Quellensteuer.	Individueller Einkommensteuersatz auf die Hälfte des Dividendenbetrags (Halbeinkünfteverfahren). ⁴⁾ Die für die Ausschüttung verfügbaren Dividenden sind ihrerseits um die 20%ige KESt ³⁾ gekürzt; Geltendmachung wie ausländische Quellensteuer.
Ausländische Dividenden	25% Abgeltungsteuer. ²⁾ Die für die Ausschüttung verfügbaren Dividenden können um ausländische Quellensteuern gekürzt sein.	Individueller Einkommensteuersatz auf die Hälfte des Dividendenbetrags (Halbeinkünfteverfahren). ⁴⁾ Die für die Ausschüttung verfügbaren Dividenden können um ausländische Quellensteuern gekürzt sein.
Thesaurierte Mieteinnahmen von Immobilienfonds	Soweit nicht nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) befreit, 25% Abgeltungsteuer. ²⁾ Kein Progressionsvorbehalt im Rahmen der Kapitaleinkünfte.	Soweit nicht nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) befreit, individueller Einkommensteuersatz. ⁴⁾ Progressionsvorbehalt für den befreiten Teil der Ausschüttung.
Thesaurierte Veräußerungsgewinne und Stillhalterprämien		
– Erwerb der Fondsanteile vor dem 1.1.2009	Steuerfrei.	Steuerfrei.
– Erwerb der Fondsanteile nach dem 31.12.2008	25% Abgeltungsteuer ²⁾ auf derartige Kursgewinne bei Anteilverkauf.	–
Thesaurierte Veräußerungsgewinne aus Immobiliengeschäften		
a) Haltedauer 10 Jahre oder kürzer	Soweit nicht nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) befreit, 25% Abgeltungsteuer. ²⁾ Kein Progressionsvorbehalt im Rahmen der Kapitaleinkünfte.	Soweit nicht nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) befreit, individueller Einkommensteuersatz. ⁴⁾ Progressionsvorbehalt für den befreiten Teil der Ausschüttung.
b) Haltedauer länger als 10 Jahre	Steuerfrei.	Steuerfrei.
Berücksichtigung ausländischer Quellensteuern	Möglichkeit des Abzugs wie Werbungskosten auf Fondsebene. Falls bei inländischen thesaurierenden Fonds kein solcher Werbungskostenabzug erfolgt: unmittelbar Anrechnung auf die Abgeltungsteuerschuld.	Möglichkeit des Abzugs wie Werbungskosten auf Fondsebene. Falls kein solcher Werbungskostenabzug erfolgt: Wahlrecht des Anlegers bei Veranlagung zwischen Anrechnung auf die Steuerschuld und Abzug von der Bemessungsgrundlage.

	Neues Recht seit 1.1.2009	Altes Recht bis 31.12.2008
Anteilrückgabe/-veräußerung	Verkauf nach dem 31.12.2008	Verkauf vor dem 1.1.2009
Behandlung des realisierten Zwischengewinns	25% Abgeltungsteuer. ²⁾	Erste Stufe: 30% Zinsabschlag (Tafelgeschäfte: 35%). ³⁾ Zweite Stufe: Individueller Einkommensteuersatz ⁴⁾ , Anrechnung der Einbehalte auf die Steuerschuld.
Nur bei ausländischen thesaurierenden Fonds: Behandlung der akkumulierten thesaurierten Erträge	Zusätzlich 25% anrechenbare Abgeltungsteuer ²⁾ auf die während der Besitzzeit thesaurierten Erträge (bei vorherigem Depotübertrag sowie bei Tafelgeschäften: auf die nach dem 31.12.1993 thesaurierten Erträge).	Zusätzlich 30% Zinsabschlag auf die während der Besitzzeit thesaurierten Erträge (bei vorherigem Depotübertrag: auf die nach dem 31.12.1993 thesaurierten Erträge; bei Tafelgeschäften: 35% auf die nach dem 31.12.1993 thesaurierten Erträge) ³⁾ , Anrechnung der Einbehalte auf die Steuerschuld.
Rückgabe-/Veräußerungsgewinne (ggf. um bestimmte, bereits versteuerte thesaurierte Erträge und Zwischengewinne bereinigt)		
a) Anteilerwerb vor dem 1.1.2009 – Haltedauer ein Jahr oder weniger – Haltedauer länger als ein Jahr	Individueller Einkommensteuersatz. ⁴⁾ Steuerfrei. ⁵⁾	Individueller Einkommensteuersatz. ⁴⁾ Steuerfrei. ⁵⁾
b) Anteilerwerb nach dem 31.12.2008	25% Abgeltungsteuer. ²⁾	–
Sonstiges	Kalenderjahre nach dem 31.12.2008	Kalenderjahre vor dem 1.1.2009
Bezahlte Zwischengewinne	Berücksichtigung durch „Verlustverrechnungstopf“, negative Salden werden auf das neue Jahr vorgetragen, falls der Anleger keine Verlustbescheinigung bei seiner depotführenden Stelle beantragt hat.	Berücksichtigung ausschließlich für laufendes Kalenderjahr durch „Stückzinstopf“.
Realisierte Veräußerungsverluste des Anlegers	Berücksichtigung durch „Verlustverrechnungstopf“, Saldo wird auf das neue Jahr vorgetragen, falls der Anleger keine Verlustbescheinigung bei seiner depotführenden Stelle beantragt hat.	Keine Berücksichtigung im „Stückzinstopf“

¹⁾ Einschließlich Zu- und Abschreibungen auf Kapitalforderungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG.

²⁾ Sparerpauschbeträge und andere Befreiungen nicht berücksichtigt. Zum Abgeltungsteuersatz von 25% kommen der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer. Anleger mit einem Steuersatz von unter 25% können sich im Rahmen ihrer Steuererklärung die Differenz zwischen ihrem Steuersatz und der gezahlten Abgeltungsteuer vom Finanzamt erstatten lassen.

³⁾ Jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag.

⁴⁾ Jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Befreiungen nicht berücksichtigt.

⁵⁾ Nach dem Jahressteuergesetz 2008 gilt dies für in- und ausländische Spezialfonds sowie Publikumsfonds, bei denen Anlagevoraussetzung entweder eine besondere Sachkunde des Anlegers oder eine Mindestanlagesumme von € 100.000 oder mehr ist oder aber das wesentliche Vermögen eines jeden Fonds einer kleinen Anzahl von bis zu zehn Anlegern zuzuordnen ist, nur dann uneingeschränkt, wenn die Fondsanteile vor dem 10.11.2007 erworben wurden.

Fondserträge in der Einkommensteuererklärung 2009

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Erträge aus Investmentfonds durch den Steuerabzug abgegolten. Damit ist die Steuerpflicht für den Anleger erfüllt; einer Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr bedarf es nicht.

Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen sind dennoch erforderlich, wenn

- Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben (z. B. weil Fondsanteile im Ausland verwahrt wurden oder Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds bezogen wurden, selbst wenn diese in einem inländischen Bankdepot verwahrt werden)
- keine Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten wurde, obwohl der Anleger kirchensteuerpflichtig ist,
- der Anleger einen Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchte
- durch den Anleger ein Antrag auf Günstigerprüfung gestellt wird, damit das Finanzamt prüft, ob ein niedrigerer Steuerabzug in Frage kommt.

Außerdem füllen Sie Anlage KAP aus, wenn

- einbehaltene inländische Kapitalertragsteuer, einbehaltener Solidaritätszuschlag, einbehaltene Kirchensteuer im Zusammenhang mit anderen Einkunftsarten anzurechnen oder zu erstatten sind oder
- nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuern einbehalten wurden.

Kapitalerträge innerhalb der Freibeträge

Wenn Ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen im Kalenderjahr 2009 die Höhe von € 801 bzw. € 1.602 für steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten nicht übersteigen, können Sie

Der → Freibetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt jährlich € 801 bzw. € 1.602 für steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten.

diese Einkünfte von der → **Abgeltungsteuer** mit dem → **Solidaritätszuschlag** sowie ggf. der Kirchensteuer befreien lassen und damit die Erträge ungekürzt vereinnahmen. Zu berücksichtigen sind jedoch hierfür **alle Einkünfte** aus Kapitalvermögen, und nicht nur Ihre Investmentfondserträge. Dies schließt beispielsweise Zinseinnahmen aus Festgeldern und Dividendenerträge aus Aktienbeständen ein. Um etwaige dennoch einbehaltene Abgeltungsteuer sowie → **ausländische Quellensteuern** geltend zu machen, bedarf es einer Einkommensteuererklärung auch bei jährlichen Kapitalerträgen von € 801 bzw. € 1.602 für steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten oder weniger.

Beispiel 7: Freibeträge in der Einkommensteuererklärung

Herr Schulze hatte zusammen mit seiner Ehefrau im Kalenderjahr 2009 neben der Ausschüttung auf 1.000 Anteile am Fonds Allianz PIMCO Europazins, die zusammen ein steuerpflichtiges Einkommen von € 1.270,98 ergaben (Beispiel 5), keine weiteren Kapitalerträge. Da seine Kapitaleinkünfte also niedriger sind als der Sparer-Pauschbetrag von € 1.602, kann er eine Erklärung seiner Kapitaleinkünfte unterlassen. In diesem Fall verzichtet er jedoch auf die Erstattung der zu seinen Lasten einbehaltenen Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag, als er die Erträgnisscheine seiner eigenverwahrten 500 Anteile einlöste (siehe Beispiel 5 auf Seite 15).

Erstattung

Wann ist die Angabe in der Steuererklärung dennoch vorteilhaft?

Auch wenn Ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen die Höhe von € 801 bzw. € 1.602 für steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten nicht erreichen, können Sie sich über das Veranlagungsverfahren zum Beispiel einbehaltene Abgeltungsteuer erstatten lassen. Etwa, wenn Sie

- einen Freistellungsauftrag nicht oder nur in ungenügender Höhe erteilt und einen bei einer anderen Bank erteilten Freistellungsauftrag nicht vollständig ausgenutzt haben,
- Ihre Fondsanteile selbst verwahren und Ihnen beim Einlösen der Erträgnisscheine → **Abgeltungsteuer** mitsamt → **Solidaritätszuschlag**, einbehalten wurde.

8 Beispiel 8: Fondserträge in der Einkommensteuererklärung

Frau Müller errechnet die steuerpflichtigen Erträge aus ihren Fonds Allianz PIMCO Global Bond High Grade, Allianz PIMCO Bondspezial und Industria (vergleiche Beispiele 2 bis 4 auf den Seiten 11 bis 13) nach folgendem Schema (das ausgefüllte Einkommensteuerformular KAP erscheint auf den Seiten 27 und 29).

Welches Formular für welche Erträge?

- **Anlage KAP:** Hier geben Sie solche Investmentfondserträge an, zusammen mit eventuell vorhandenen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, für die das Veranlagungsverfahren in Frage kommt. Jeder Ehegatte hat Angaben in einer eigenen Anlage KAP zu machen. Bei Gemeinschaftskonten sind die Kapitalerträge auf beide Ehegatten aufzuteilen. Auch anrechenbare Quellensteuern sowie die einbehaltene Abgeltungsteuer (KESt), der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer sind ggf. in der Anlage KAP anzugeben.
- **Anlage SO:** Sofern Sie „Spekulationsgewinne“ (→ **Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften**) aus vor dem 1.1.2009 angeschafften Wertpapieren versteuern müssen, füllen Sie die „Anlage SO“ für Sonstige Einkünfte aus.
- **Anlage N:** Die → **Arbeitnehmer-Sparzulage** beantragen Sie in der „Anlage N“.
- **Anlage Vorsorgeaufwand:** Die staatlichen Förderungen für einen Altersvorsorge-Sparvertrag nach § 10a EStG („Riester-Rente“) beantragen Sie mit der „Anlage Vorsorgeaufwand“.

Anrechenbare Quellensteuern aus Investmenterträgen werden im Veranlagungszeitraum 2009 nicht mehr in „Anlage AUS“ erklärt.

Die steuerpflichtigen Erträge sind nicht identisch mit den von Ihnen bezogenen → Ausschüttungen, die auch steuerfreie Bestandteile enthalten können. Eine detaillierte Auflistung aller steuerpflichtigen Ertragsarten finden Sie in den Steuerbescheinigungen, die Sie von Ihrem Kreditinstitut erhalten.

Einkommensteuererklärung 2009

Angaben in Euro	Allianz PIMCO Global Bond High Grade	Allianz PIMCO Bondspezial ¹⁾	Industria	Einzu- tragende Summe
Aufgelegt in	Luxemburg	Luxemburg	Deutschland	
Siehe Beispiel	2	3	4	
Anlage KAP				
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben				
Zeile 7: Kapitalerträge ²⁾	–	5.511,68 ³⁾	1.391,51	6.903 ³⁾
Zeile 8: darin enthaltene Gewinne i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	–	–	–	–
Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben				
Zeile 15: Kapitalerträge ²⁾	1.987,67	–	–	1.987
Zeile 16: darin enthaltene Gewinne i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	–	–	–	–
Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 20				
Zeile 49: Kapitalertragsteuer	–	1.377,48	99,06	1.476,54
Zeile 50: Solidaritätszuschlag	–	75,76	5,44	81,20
Zeile 51: Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	–	–	8,91	8,91
Zeile 52: Angerechnete ausländische Steuern	–	0,44	246,59	247,03
Zeile 53: Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern	–	1,12	–	1,12
Zeile 54: Fiktive ausländische Quellensteuern (nicht in den Zeilen 52 und 53 enthalten)	–	–	–	–
Zeile 58: Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuern	172,52	–	–	172,52

¹⁾ Ausschüttende und thesaurierende Tranche.

²⁾ Nach Maßgabe des Einkommensteuerformulars zugunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

³⁾ In der Steuerbescheinigung ist außerdem auch die Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus den thesaurierenden Anteilen des Allianz PIMCO Bondspezial in Höhe von EUR 3.499,77 ausgewiesen. Daraus errechnet sich ein korrigierter Ertrag von EUR 3.403 (6.903,19 ./. 3.499,77), der zusätzlich in Zeile 7 angegeben werden kann (vgl. Seite 27).



So füllen Sie die Anlage KAP aus

Auf der Vorderseite der Anlage KAP (Seite 1) werden Sie in den **Zeilen 4 bis 6** gefragt, ob Sie die Günstigerprüfung beantragen möchten, ob Sie eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge beantragen und ob Sie kirchensteuerpflichtig sind und Kapitalerträge erzielt haben, von denen keine Kirchensteuer einbehalten wurde. In der Folge tragen Sie dann Ihre Kapitalerträge ein, die einem nicht abschließenden oder noch keinem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.

Antrag auf Günstigerprüfung

- **1** Eine Günstigerprüfung kann sich für Sie lohnen, wenn Ihr persönlicher Einkommensteuersatz unter 25% liegt. In diesem Fall können Sie eine Reduktion der Abgeltungsteuerlast auf den niedrigeren Satz der Einkommensteuer erreichen.

Beantragen Sie die Günstigerprüfung, tragen Sie in **Anlage KAP, Zeile 4** eine „1“ ein. Bei zusammenveranlagten Ehegatten kann der Antrag nur gemeinsam für beide Ehegatten gestellt werden. Für die Günstigerprüfung müssen Sie in Anlage KAP sämtliche Kapitalerträge erklären.

Antrag auf Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge

- **2** Liegt bei Ihnen insbesondere einer der folgenden Sachverhalte vor, können Sie in **Zeile 5** beantragen, den Steuereinhalt durch das Finanzamt überprüfen zu lassen:
 - wenn der Sparer-Pauschbetrag beim Steuerabzug nicht vollständig ausgeschöpft wurde,
 - wenn beim Steuerabzug eine Ersatzbemessungsgrundlage angewandt wurde, weil dem Kreditinstitut die Anschaffungskosten nicht bekannt waren,
 - wenn beim Steuerabzug Verluste bei einem Kreditinstitut nicht oder zu niedrig berücksichtigt wurden.

Anzeige der Kirchensteuerpflicht für Kapitalerträge, für die bislang keine Kirchensteuer einbehalten wurde

- **3** Sind Sie kirchensteuerpflichtig und wurde neben der Kapitalertragsteuer keine Kirchensteuer einbehalten, müssen Sie dies in **Zeile 6** angeben. Die Kapitalertragsteuer, die von einer inländischen auszahlenden Stelle einbehalten worden ist, entnehmen Sie der Steuerbescheinigung. In diesem Fall ist es ausreichend, nur die Kapitalertragsteuer in **Zeile 49** und den Solidaritätszuschlag in **Zeile 50** einzutragen.

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

In die linke Spalte von **Zeile 7 bis 13** tragen Sie die Gesamtsumme ein, die Sie den Steuerbescheinigungen entnehmen. Sofern Sie den Steuereinhalt überprüfen lassen möchten, tragen Sie zusätzlich in der rechten Spalte jeweils den Korrekturbetrag ein und auf einem separaten Blatt die Erläuterungen.

- **4** Die Kapitalerträge lt. Steuerbescheinigung, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, tragen Sie in **Anlage KAP, Zeile 7** ein. Diese sind im Falle von ausländischen thesaurierenden Fonds um die in der Besitzzeit zugeflossenen thesaurierten Erträge zu bereinigen. Daneben tragen Sie den entsprechend korrigierten Betrag ein.
- **5** Die darin enthaltenen Veräußerungsgewinne kommen in **Zeile 8**.
- **6** Geben Sie in **Anlage KAP, Zeile 14** den in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag ein, der auf die aufgeführten Kapitalerträge entfällt, und in
- **7 Zeile 14a** tragen Sie den in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag ein, der auf die hier nicht erklärten Kapitalerträge entfällt.



Name **MÜLLER**
 Vorname **MARIE**
 Steuernummer **014 - 449 - 11519**

Anlage KAP
 zur Einkommensteuererklärung
 zur Erklärung zur gesonderten Feststellung
 Stpfl. / Ehemann Ehefrau

Bitte Steuerbescheinigung(en) im Original beifügen!

Einkünfte aus Kapitalvermögen, Anrechnung von Steuern 54

Die Zeilen 4 bis 6 sind nur auszufüllen, wenn der Vordruck als Anlage zur Einkommensteuererklärung beigelegt wird.

4 Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. (Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage meines Ehegatten ist beigelegt.) 01 1 = Ja **1**

5 Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge. 02 1 = Ja **2**

6 Ich bin kirchensteuerpflichtig und habe Kapitalerträge erzielt, von denen Kapitalertragsteuer aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde. 03 1 = Ja **3**

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben

	Beträge lt. Steuerbescheinigung(en) EUR		korrigierte Beträge (Erläuterungen auf besonderem Blatt) EUR	
7 Kapitalerträge	10	6.903	20	3.403
8 In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Kapitalerträgen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	11		21	
9 In Zeile 8 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	12		22	
10 In Zeile 7 enthaltene Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG			23	
11 Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43 a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG (enthalten in Zeile 7)	14		24	
12 Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	15		25	
13 Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	16		26	
14 In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag der auf die in den Zeilen 7 - 13 erklärten Kapitalerträge entfällt	17			
14a In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt	18			

Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben

15 Kapitalerträge (ohne Betrag in Zeile 21)	30	1.987		
16 In Zeile 15 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	31			
17 In Zeile 16 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	32			
18 In Zeile 15 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	35			
19 In Zeile 15 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	36			
20 In Zeile 15 enthaltene Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG	33			
21 Zinsen, die vom Finanzamt für Steuererstattungen gezahlt wurden	60			

Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen
 (nicht in den Zeilen 7, 15, 32 und 39 enthalten)

22 Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen, Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Abs. 1 EStG 70

23 Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Wirtschaftsgütern lt. Zeile 22 71

24 Ich beantrage für die Erträge lt. Zeile 25 die Anwendung der tariflichen Einkommensteuer 1 = Ja

Laufende Einkünfte aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft – bitte Anleitung beachten –

Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer 72

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug nicht unterlegen haben

- **8** Die Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug nicht unterlegen haben, tragen Sie als Summe in **Anlage KAP, Zeile 15** ein. Die Angaben entnehmen Sie den Steuerbescheinigungen.
- **9** Die in diesen Kapitalerträgen enthaltenen Veräußerungsgewinne, die noch keinem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, tragen Sie in **Anlage KAP, Zeile 16** ein. Im Falle eines Veräußerungsverlustes tragen Sie diesen bitte in **Anlage KAP, Zeile 18** ein, jedoch ohne die Verluste aus der Veräußerung von Aktien.

Auf der Rückseite der Anlage KAP (Seite 2) tragen Sie die Steuerabzugsbeträge ein. Außerdem können Sie die nach der Zinsinformationsverordnung anzurechnende Quellensteuer angeben und die Verrechnung von Altverlusten beantragen.

Steuerabzugsbeträge

- **10** Die von den aufgeführten Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer tragen Sie in **Anlage KAP, Zeile 49** ein.
- **11** Die Solidaritätszuschläge geben Sie in **Anlage KAP, Zeile 50** an.
- **12** Die abgezogenen Kirchensteuern zur Kapitalertragsteuer tragen Sie in **Zeile 51** ein.
- **13** Die bereits durch ein Kreditinstitut bzw. auf Ebene eines inländischen thesaurierenden Investmentfonds angerechnete (fiktive) ausländische Steuer ist in **Zeile 52** anzugeben.
- **14** Die noch nicht angerechnete ausländische Steuer ist in der **Zeile 53** einzutragen. In Zeile 53 sind darüber hinaus auch die noch nicht angerechneten fiktiven Quellensteuern anzugeben, die an keine besonderen Anrechnungsvoraussetzungen gebunden sind.
- **15** Im Ausnahmefall kann das Kreditinstitut die Abzugsfähigkeit von Quellensteuern nicht beurteilen (z. B. bei fiktiver Quellensteuer mit besonderen Anrechnungsvoraussetzungen). Tragen Sie diese fiktive Steuer in **Zeile 54** ein und fügen Sie geeignete Nachweise bei.

Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuer

- **16** Sofern Sie Fondsanteile im Ausland verwahren ließen und dafür ausländische → **Quellensteuern nach der ZIV** angefallen sind, wird der Betrag **in die Anlage KAP, Zeile 58** eingetragen.

Verrechnung von Altverlusten

- **17** Bei Altverlusten handelt es sich um Verluste aus dem Verkauf von Aktien oder anderen Veräußerungsgeschäften, die vor dem 1. Januar 2009 innerhalb der bisherigen einjährigen Spekulationsfrist realisiert wurden. Derartige Altverluste können noch bis zum Jahr 2013 mit Einkünften aus der Veräußerung von Kapitalanlagen, wie zum Beispiel Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien oder Fondsbeteiligungen, verrechnet werden. Zu beachten ist, dass eine Verrechnung mit Zinseinkünften oder Dividendenausschüttungen nicht möglich ist. Jedoch war auch nach dem alten Recht eine solche Verrechnung nicht möglich. Um die Möglichkeit der Verlustverrechnung nutzen zu können, ist es erforderlich, dass Altverluste im Entstehungsjahr in der Steuererklärung angegeben werden und das Finanzamt einen Verlustfeststellungsbescheid erlässt. Die eigentliche Verrechnung der Altverluste mit neuen Veräußerungsgewinnen erfolgt wiederum über die Steuererklärung. Hierfür benötigt der Anleger eine Bescheinigung der depotführenden Bank über den auf Jahressicht realisierten Veräußerungsgewinn, die er voraussichtlich bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres beantragen muss. Nach dem Jahr 2013 können Altverluste nur noch mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften, wie Grundstücksveräußerungen, verrechnet werden.

Pauschaler Abzug von Werbungskosten

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von 801 € (Sparer-Pauschbetrag) abzuziehen, der den früheren Sparerfreibetrag und den früheren Werbungskostenpauschbetrag bzw. die einzeln nachgewiesenen Werbungskosten ersetzt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von 1 602 € gewährt.

Steuernummer 014 - 449 - 11519

Erträge aus Beteiligungen

1. Beteiligung	2. Beteiligung
Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer	Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer

31			
32	– mit inländischem Steuerabzug	EUR	
32	Kapitalerträge	40	
33	In Zeile 32 enthaltene Gewinne aus Kapitalerträgen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	41	
34	In Zeile 33 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	42	
35	In Zeile 32 enthaltene Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG	43	
36	Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43 a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG (enthalten in Zeile 32)	44	
37	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	45	
38	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	46	

39	– ohne inländischem Steuerabzug		
39	Kapitalerträge (ohne Betrag in Zeile 45)	50	
40	In Zeile 39 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	51	
41	In Zeile 40 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	52	
42	In Zeile 39 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	55	
43	In Zeile 39 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	56	
44	In Zeile 39 enthaltene Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG	53	
45	Gewinn aus der Veräußerung anteiliger Wirtschaftsgüter bei Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft	61	
46	In Zeile 45 enthaltene Gewinne / Verluste aus Aktienveräußerungen	62	

47	– die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen		
47	Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen, Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG	73	
48	Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Wirtschaftsgütern lt. Zeile 47	74	

Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 20 und zu Beteiligungen in den Zeilen 31 bis 46

		lt. beigefügter Bescheinigung(en)		aus Beteiligungen	
		EUR	Ct	EUR	Ct
49	Kapitalertragsteuer	80	1.476,54 10	90	
50	Solidaritätszuschlag	81	81,20 11	91	
51	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	82	8,91 12	92	
52	Angerechnete ausländische Steuern	83	247,03 13	93	
53	Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern	84	1,12 14	94	
54	Fiktive ausländische Quellensteuern (nicht in den Zeilen 52 und 53 enthalten)	85		95	

Anzurechnende Steuern zu Erträgen in den Zeilen 22 bis 25, 47 und 48 und aus anderen Einkunftsarten

		EUR	Ct	EUR	Ct
55	Kapitalertragsteuer	86		96	
56	Solidaritätszuschlag	87		97	
57	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	88		98	

Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuern

58	Summe der anzurechnenden Quellensteuern nach der ZIV (lt. beigefügter Bescheinigung)	99	172,52 16
----	--------------------------------------------------------------------------------------	----	------------------------------------------

Verrechnung von Altverlusten

59	Ich beantrage die Verrechnung von Verlusten nach § 23 EStG nach der bis zum 31. 12. 2008 geltenden Rechtslage.	04	<input type="checkbox"/>	1 = Ja 17
60	Ich beantrage die Verrechnung von Verlusten nach § 22 Nr. 3 EStG nach der bis zum 31. 12. 2008 geltenden Rechtslage.	05	<input type="checkbox"/>	1 = Ja

Steuerstundungsmodelle

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15 b EStG (Erläuterungen auf besonderem Blatt)

61			
----	--	--	--

2009AnIKAP052NET

2009AnIKAP052NET



Beantragen der Arbeitnehmer-Sparzulage

Arbeitnehmer, die vermögenswirksame Leistungen (VL) bis zu einer Höhe von € 400 im Jahr beziehen, können eine Sparzulage vom Staat beantragen. Voraussetzung ist, dass das jährliche zu versteuernde Einkommen € 20.000 bzw. bei steuerlich zusammen veranlagten Ehegatten € 40.000 nicht übersteigt. Die Sparzulage beträgt 20% der VL-Leistungen des Arbeitgebers.

Fondsanleger mit VL-Verträgen erhalten die → **Arbeitnehmer-Sparzulage** zum Ende der Sperrfrist nach sieben Jahren Anlagedauer. Sie wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt.

- **Erste Seite des Mantelbogens:** Kreuzen Sie das Kästchen „Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage“ an.
- **Anlage N:** In der Anlage N, Zeile 80 (auf Seite 3) geben Sie die Anzahl an VL-Bescheinigungen über den Bezug vermögenswirksamer Leistungen an.

Fügen Sie dem ausgefüllten Formular die VL-Bescheinigungen des depotführenden Kreditinstituts bei. Dies kann auch eine → **Investmentgesellschaft** sein.

Als VL-Anleger bekommen Sie im Regelfall jährlich von dem depotführenden Kreditinstitut eine VL-Bescheinigung zugeschiedt. Sollten Sie keine Bescheinigung erhalten haben, wenden Sie sich an das Kreditinstitut, das Ihren VL-Fonds verwaltet.

Beantragen der staatlichen „Riester-Förderung“

Sie haben eine staatlich geförderte private Altersvorsorge („Riester-Rente“) bei einem zertifizierten Anbieter abgeschlossen? Dann sind Ihre Erträge während der gesamten Ansparzeit steuerfrei – gleichgültig, ob es sich um einen Fondssparplan handelt oder zum Beispiel um eine Versicherung. Erst mit der Auszahlung der Rente sind die angesammelten Erträge zu versteuern.

Die staatliche Förderung umfasst jährliche Zulagen und zusätzlich – abhängig von der Höhe Ihres zu versteuernden Einkommens – die Möglichkeit der Steuerersparnis.

Die staatliche Zulage

Die Zulage zahlt Ihnen der Staat zusätzlich zu den von Ihnen in Eigenleistung erbrachten Beiträgen. Voraussetzung ist, dass Sie einen entsprechenden Antrag auf dem amtlichen Formular gestellt haben. Das Antragsformular versendet das depotführende Kreditinstitut bzw. Ihr Fondsanbieter zusammen mit dem Ergänzungsbogen für die Kinderzulage. Beides schicken Sie ausgefüllt zurück. Die Auszahlung der Zulage erfolgt direkt auf Ihr Anlagekonto; der Betrag wird von Ihrer → **Fondsgesellschaft** für Sie angelegt.



- **Grundzulage:** Seit 2008 beträgt die Grundzulage pro Jahr € 154.
- **Kinderzulage:** Seit 2008 beträgt die Kinderzulage jährlich € 185 für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird. Für seit 2008 geborene Kinder beträgt die Kinderzulage jährlich € 300.
- **Mindesteigenbeiträge für den Erhalt der Zulage:** Um in den Genuss der vollen staatlichen Zulage zu gelangen, müssen Sie die geforderten jährlichen Mindesteigenbeiträge (mind. € 60 p. a.) sparen. Seit 2008 sind das jeweils 4% Ihres sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens (abzüglich staatlicher Zulagen).

Der Steuervorteil

Parallel zu Ihrem Antrag auf staatliche Zulage können Sie Ihre für die „Riester-Rente“ aufgewendeten Sparbeiträge zusätzlich als Sonderausgabe ansetzen. Diese Förderung erweitert die bislang geltenden Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen.

- **Maximalbetrag:** Seit 2008 lassen sich auf diese Weise bis zu € 2.100 von Ihrem zu versteuernden Einkommen abziehen.
- **Steuerersparnis:** Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuererklärung für Sie, ob Ihre Steuerersparnis durch den Ansatz als Sonderausgabe höher ausfällt als die staatliche Zulage. In diesem Fall bekommen Sie die Zulage und darüber hinaus den Differenzbetrag als Steuererstattung.

„Riester“ in der Einkommensteuererklärung

Die Beiträge zur staatlich geförderten privaten Altersvorsorge müssen Sie bei der Einkommensteuererklärung in der Anlage Vorsorgeaufwand deklarieren.

Steuerbescheinigung: Das Kreditinstitut, bei dem Sie Ihren „Riester-Vertrag“ abgeschlossen haben, übersendet Ihnen eine Bescheinigung mit allen wesentlichen Daten. Diese müssen Sie lediglich in die Anlage Vorsorgeaufwand übertragen. Handelt es sich um die Einkommensteuererklärung 2009, geben Sie in den Zeilen 42 bis 45 Ihren Verdienst des Jahres 2008 und in den Zeilen 52 bis 53 die Anzahl Ihrer Kinder an, für die Sie 2009 Kindergeld erhalten haben.

Aufgrund Ihrer Angaben berechnet dann das Finanzamt, ob Ihnen ausschließlich die Zulage ausbezahlt wird oder ob Sie darüber hinaus eine Steuererstattung erhalten.

Fondserträge, die über einen staatlich geförderten Altersvorsorge-Sparplan erzielt wurden, bleiben bis zum Beginn der Rente steuerfrei. In dieser Zeit fallen keine Abgeltungssteuern an.

Häufig gestellte Fragen

Wie betrifft die Abgeltungsteuer meine Fondserträge?

Zinsen und andere voll zu versteuernde Erträge werden nur noch mit maximal 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert. Insoweit werden Anleger mit einem höheren individuellen Steuersatz besser gestellt; für solche mit einem niedrigeren individuellen Steuersatz gibt es keine Veränderungen. Für Dividendenerträge entfällt das Halbeinkünfteverfahren – per saldo eine geringfügige Verschlechterung. Realisierte Wertpapierveräußerungs- und Termingeschäftsgewinne auf Fondsebene, die bislang steuerfrei ausgeschüttet wurden, unterliegen nun der 25%igen Abgeltungsteuer bzw. dem niedrigeren individuellen Steuersatz, soweit die zugrundeliegenden Wertpapiere nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden. Die Thesaurierung solcher Gewinne bleibt grundsätzlich steuerfrei.

Kann ich die „Verbrauchsreihenfolge“ durch Depotaufteilung steuern?

Erfolgt ein Teilverkauf eines zu unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten aufgebauten Bestands, so werden stets die zuerst erworbenen Anteile als zuerst verkauft angesehen (First-in-first-out-Prinzip / Fifo-Prinzip). Daran bemisst sich, ob realisierte Veräußerungsgewinne nach neuem (Erwerb nach dem 31. Dezember 2008) oder früherem (Erwerb vor dem 1. Januar 2009) Recht zu behandeln sind, insbesondere ob realisierte Gewinne der Abgeltungsteuer unterliegen und realisierte Verluste dem „Verlustverrechnungstopf“ gutgeschrieben werden. Die Fifo-Verbrauchsreihenfolge gilt auch für Unterdépôts. Der Kunde muss bei einer Transaktion das Depot eindeutig bestimmen.

Ich möchte Fondsanteile veräußern, die ich nach dem 31. Dezember 2008 im Wege der Erbschaft bzw. Schenkung erhalten habe und die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden. Wird der erwartete Veräußerungsgewinn der Abgeltungsteuer unterliegen?

Ist das veräußerte Papier auf dem Erb- oder Schenkungsweg in den Besitz des Verkäufers gelangt, gilt der Zeitpunkt des entgeltlichen Erwerbs durch den Erblasser bzw. den Schenkenden. Bei einer Folge mehrerer Vererbungen oder Schenkungen gilt der Zeitpunkt des Erwerbs durch den ersten Erblasser bzw. Schenkenden.

Weshalb muss ich einen höheren Betrag versteuern als ich per Ausschüttung erhalten habe?

Ausgeschüttet werden die Erträge abzüglich der Fondsaufwendungen. Da Letztere für steuerliche Zwecke nur zu 90% berücksichtigt werden, kann im Einzelfall die Steuerpflicht höher ausfallen als die Ausschüttung. Dieser Kappung unterliegen solche Werbungskosten, die sich nicht bestimmten Einnahmen unmittelbar zuordnen lassen. Die Kürzungsvorschrift findet sich in § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG.

Warum muss ich als Folge einer Ausschüttung oder Thesaurierung einen Kapitalertrag versteuern, obwohl die Ausschüttung den Wertverlust meiner Fondsanlage nicht wettgemacht hat?

Kursgewinne der im Fonds enthaltenen Wertpapiere und anderer Vermögenswerte werden im steuerlichen Ergebnis ebenso wenig berücksichtigt wie Kursverluste. Vielmehr kommt es auf die Zinsen, Dividenden und ähnliche Erträge des Fonds an. Daher kann, ebenso wie bei der Direktanlage, trotz Wertminderung der Anlage ein steuerpflichtiger Ertrag anfallen.

Aus welchem Grund muss ich einen Zwischengewinn versteuern, obwohl ich beim Verkauf meiner Anteile keinen Wertanstieg realisiert habe?

Der Zwischengewinn umfasst nur die Zinserträge des Fonds, während der Anteilwert von den gesamten Erträgen beeinflusst wird. Dazu zählen auch solche, die nicht zum Zwischengewinn gehören.

Wie erfahre ich die Höhe der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern, die ich in meiner Einkommensteuer geltend machen will?

Die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern mit den zugehörigen ausländischen Erträgen, die im Fonds angefallen sind, gehen aus den Steuerbescheinigungen des depotführenden Kreditinstituts hervor.

Nach der Ausschüttung oder Thesaurierung stelle ich fest, dass ein deutlich anderer Betrag einkommensteuerpflichtig ist, als der aufgelaufene Zwischengewinn erwarten ließ. Worin liegen die Diskrepanzen?

Der Zwischengewinn ist enger definiert als der steuerpflichtige Kapitalertrag. Dividenden, Erträge aus Aktien- und Renten-Genussscheinen und erstattete ausländische Quellensteuern darauf, Erträge aus Ersatzleistungen für Wertpapier-Darlehen sowie teilweise Erträge aus Wertpapier-Darlehen sind die wichtigsten Posten, die bei Ausschüttung oder Thesaurierung zwar der Abgeltungsteuer unterliegen, aber nicht zum Zwischengewinn gehören.

Wieso kam es im Verlauf des Jahres 2009 im Zwischengewinn zu „Sprüngen“?

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer Anfang 2009 wurde die Definition des Zwischengewinns geändert. Vor dem Hintergrund, dass das Gesetzgebungsverfahren erst im Dezember 2008 abgeschlossen wurde, räumte der Gesetzgeber allen Fondsgesellschaften eine Übergangsfrist bis Mitte 2009 ein. Die Umstellung der fondsbezogenen Steuerdatenermittlung auf die Abgel-

tungssteuer kann daher zu „Sprüngen“ im Zwischengewinn führen, da nach neuem Recht bestimmte bislang im Zwischengewinn enthaltene Positionen wie z. B. die unrealisierten positiven / negativen Erträge bestimmter vor dem 1. Januar 2009 erworbener sogenannter Finanzinnovationen nicht mehr einzubeziehen sind, während bestimmte andere, bislang nicht im Zwischengewinn enthaltene Positionen wie z. B. unrealisierte Kapitalerträge aufgrund von Bonuszertifikaten, nunmehr einfließen.

Kann ich dem Einbehalt von Abgeltungsteuer dadurch entgehen, dass ich mein Depot ins Ausland verlege?

Liegen die Anteile an ausschüttenden Fonds im Ausland, wird die Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag bei Ertragnisausschüttungen nur auf den Teil einbehalten, der auf inländische Dividenden entfällt. Auf die Zinsanteile können bei Ausschüttung und bei Anteilsverkauf dortige Quellensteuern anfallen. Dazu zählt beispielsweise die Quellensteuer nach der EU-Zinsinformationsrichtlinie, die dem deutschen Zinsabschlag ähnelt (siehe Abschnitt „EU-Quellensteuer und Zinsinformationsverordnung (ZIV)“ auf Seite 11). Bei Thesaurierungen in Fonds, die im Ausland aufgelegt sind, kann keine Abgeltungsteuer einbehalten werden. Bei thesaurierenden Fonds, die im Inland aufgelegt sind, fällt die Abgeltungsteuer hingegen auf alle steuerpflichtigen Bestandteile an. Unabhängig davon haben private inländische Anleger die Erträge auf alle Fonds, die sie im Ausland verwahren lassen, in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Im Ergebnis werden dadurch solche Fondserträge in gleicher Höhe besteuert wie bei einer Verwahrung im Inland.

Ich habe eigenverwahrte Anteilzertifikate und/oder Ertragnisscheine verloren. Bekomme ich dafür Ersatz?

Die Fondsgesellschaft kann Ersatzurkunden ausstellen. Allerdings sind dabei umfangreiche Formvorschriften zu beachten. Je detaillierter Sie die verlorenen Urkunden beschreiben, etwa durch Fotokopien der Originale, desto leichter ist der Ersatz.

Weshalb weist der Jahresbericht des Fonds eine höhere Performance aus, als sie sich aus einem Vergleich der Anteilspreise von Jahresende und Jahresbeginn errechnet?

Die Performance setzt sich nicht nur aus der Anteilwertentwicklung im Zeitablauf zusammen, sondern berücksichtigt gleichermaßen etwaige Ausschüttungen. Zugrunde gelegt wird die Gesamtausschüttung, also vor Abzug von Abgeltungsteuer bzw. Kapitalertragsteuer (KESt) sowie von Solidaritätszuschlägen und Kirchensteuer. Unterstellt wird, dass die Gesamtausschüttung in zusätzlichen Fondsanteilen angelegt wird und dadurch an der weiteren Wertentwicklung des Fonds teilnimmt. Anrechenbare ausländische Quellensteuern werden in die Berechnung nicht einbezogen. Dieses Berechnungsverfahren ist branchenüblich und von der Aufsichtsbehörde akzeptiert.



Steuer-ABC

Abgeltungsteuer

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 wurde unter anderem im Jahr 2009 die 25%ige Abgeltungsteuer (eigentlich Kapitalertragsteuer) auf Kapitaleinkünfte eingeführt. Sie stellt eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer dar. Der lineare Steuersatz in Höhe von 25% (sog. Abgeltungsteuersatz) gilt grundsätzlich nur für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG, die nicht anderen Einkunftsarten zuzurechnen sind (vgl. § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG). Siehe im Einzelnen Tabelle „Was hat sich durch die Abgeltungsteuer ab 2009 geändert?“ auf den Seiten 20 bis 22.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Die Arbeitnehmer-Sparzulage auf vermögenswirksame Leistungen ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu beantragen. Als Beleg dient die Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts über die eingezahlten Beträge.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag ist eine Gebühr, die beim Kauf von Fondsanteilen anfällt und Kosten für Vertrieb, Marketing und Beratung deckt. Gezahlte Ausgabeaufschläge können nicht als → **Werbungskosten** geltend gemacht werden. Sie werden jedoch bei der Veräußerung der Fondsanteile als Anschaffungskosten berücksichtigt, sodass sie den Veräußerungsgewinn entsprechend mindern.

Ausländische Quellensteuer

In einigen Ländern unterliegen die Erträge aus Wertpapieren einem Steuerabzug. Investmentfonds fließen diese Erträge dann um diese ausländische Quellensteuer gekürzt zu. Der anrechenbare Teil der einbehaltenen ausländischen Quellensteuer kann – soweit nicht bereits auf Fondsebene als Werbungskosten berücksichtigt – auf die Abgeltungsteuerschuld des Anlegers angerechnet werden. Nach früherer Rechtslage (bis Ende 2008) konnten Anleger in ihrer Einkommen-

steuererklärung meist wählen, ob sie die anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ihre Steuerschuld anrechnen oder aber bei der Ermittlung ihrer Gesamteinkünfte steuerlich absetzen. In bestimmten Fällen war jedoch entweder nur Anrechnung oder nur Abzug möglich.

Ausschüttung

Ausschüttende Investmentfonds, der häufigste Fondstyp, zahlen grundsätzlich ihre ordentlichen Erträge (im Wesentlichen Zins- und Dividendeneinnahmen) und gegebenenfalls ihr außerordentliches Ergebnis (Kursveränderungen und die Resultate von Derivatgeschäften) in regelmäßigen Abständen – meist jährlich – an ihre Anteilhaber in Form einer Ausschüttung aus. Die Ausschüttung der Erträge kann steuerpflichtige und steuerfreie Anteile enthalten. Der Gegensatz zur Ausschüttung ist die → **Thesaurierung**, bei der die Erträge im Fonds wieder angelegt werden.

Depotverwahrung

Wertpapiere, darunter Investmentanteile, werden im Regelfall in einem Depotkonto bei einem Kreditinstitut verwahrt. Auch inländische → **Kapitalanlagegesellschaften** können solche Depotkonten führen. Über das depotführende Kreditinstitut erhalten Anleger Steuerbescheinigungen und andere wichtige Informationen zu ihrer Fondsanlage. Die Befreiung von der 25%igen → **Abgeltungsteuer** mit dem → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der Kirchensteuer ist nur für im Inland depotverwahrte Investmentanteile möglich.

Fondsgesellschaft

Siehe → **Kapitalanlagegesellschaft**.

Freibetrag

Ein Freibetrag ist von der Besteuerung ausgenommen.

Freigrenze

Die Besteuerung eines Betrages setzt erst oberhalb einer Freigrenze ein, erfasst ihn dann jedoch voll.

Freistellungsauftrag

Bankkunden können jährlich Kapitaleinkünfte von bis zu € 801 pro Anleger bei Einzelveranlagung und bis zu € 1.602 bei steuerlich zusammen veranlagten Ehegatten von der → **Abgeltungsteuer** mit dem → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der Kirchensteuer befreien lassen, indem sie dem depotführenden Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag erteilen. Der Freistellungsauftrag kann auch auf mehrere Geldinstitute verteilt werden, darf den Höchstbetrag insgesamt jedoch nicht überschreiten.

Gewinne aus Veräußerungsgeschäften

Für Veräußerungsgewinne, die aus vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen erzielt werden, gilt das frühere Recht grundsätzlich zeitlich unbegrenzt fort, insbesondere die Steuerfreiheit, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr liegen. Werden diese Fondsanteile hingegen innerhalb der Jahresfrist veräußert, so unterliegt eine Gewinn dem persönlichen Steuersatz und ist in der Einkommensteuererklärung zu deklarieren („Spekulationsgewinne“ i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

Veräußerungsgewinne, die mit nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Fondsanteilen erzielt werden, unterliegen haldauerunabhängig der 25%igen Abgeltungsteuer oder ggf. dem niedrigeren individuellen Einkommensteuersatz, zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Halbeinkünfteverfahren

Dividendenerträge aus Fonds waren nach früherem Recht (bis Ende 2008) für Privatanleger grundsätzlich nur zur Hälfte einkommensteuerpflichtig. Ab 2009 entfällt für Privatanleger das Halbeinkünfteverfahren für derartige vom Fonds erzielte Dividendenerträge.

Investmentgesellschaft

Siehe → **Kapitalanlagegesellschaft**.

Kapitalanlagegesellschaft

Kapitalanlagegesellschaften nach deutschem Recht sind Unternehmen, die Investmentfonds verwalten. Dazu investieren sie das bei ihnen eingelegte Geld in zugelassene Vermögensgegenstände wie Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Immobilien und stellen ihren Anlegern hierüber Urkunden (Anteilscheine) aus. In anderen Ländern der Europäischen Union, beispielsweise Luxemburg, genießen Anleger im Wesentlichen die gleichen Rechte, wenngleich die Vorschriften in Einzelheiten abweichen.

NV-Bescheinigung

(Nichtveranlagungs-Bescheinigung)

Anleger, die aufgrund geringer Einkünfte voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, können beim Finanzamt ihres Wohnsitzes eine NV-Bescheinigung beantragen. Aufgrund dieser stellt das depotführende Kreditinstitut den Anleger von der → **Abgeltungsteuer** (bis Ende 2008 von → **Zinsabschlag** und → **Kapitalertragsteuer** (KESt) auf inländische Dividenden) sowie dem damit verbundenen → **Solidaritätszuschlag** frei. Die Finanzbehörde stellt NV-Bescheinigungen üblicherweise für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren aus.

Progressionsvorbehalt

Ausländische Kapitaleinkünfte, die von der inländischen Besteuerung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens freigestellt sind, unterlagen nach bisheriger Rechtslage (bis Ende 2008) dem Progressionsvorbehalt. Dazu zählten ausländische Mieterträge eines offenen Immobilienfonds. Diese Erträge wurden bei der Berechnung des anzuwendenden Steuersatzes in die Berechnungsbasis einbezogen. Der Progressionsvorbehalt erhöhte somit den persönlichen Einkommensteuersatz. Unter dem Regime der → **Abgeltungsteuer** entfällt der Progressionsvorbehalt in diesen Fällen.

Quellensteuer nach der Zinsrichtlinie der Europäischen Union

Nach der EU-Zinsrichtlinie 2003/48/EG und damit verbundenem Abkommen wird eine – dem früheren deutschen → **Zinsabschlag** ähnliche – Quellensteuer auf Zinseinkünfte erhoben, die in Belgien, Luxemburg, Österreich und der Schweiz, den Kleinstaaten

Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra sowie mehreren abhängigen Gebieten mit Offshore-Bankzentren anfallen. Steuerpflichtig sind unter anderem die Zinseinkünfte aus dort verwahrten Fondsanteilen, die deutsche Anleger bei Ausschüttung und Verkauf realisieren. Diese Quellensteuer kann durch Offenlegung der Einkünfte gegenüber den deutschen Finanzbehörden vermieden werden.

Quellensteuerverfahren

Die → **Abgeltungsteuer** wird im Regelfall im Quellensteuerverfahren erhoben. Das bedeutet, dass das inländische Kreditinstitut, welches dem Anleger die Ertragnisausschüttung oder – in Fall der Anteilrückgabe – den Verkaufserlös gutschreibt, die fällige Abgeltungsteuer mit dem → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der Kirchensteuer vom Gutschriftsbetrag abzieht und an die Finanzbehörde abführt. Im Fall einer Ausschüttung inländischer Dividendenerträge sowie bei Thesaurierungen aus inländischen Fonds führt die den Fonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft die Abgeltungsteuer ab. Damit ist die Steuerpflicht für den Anleger erfüllt; einer Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr bedarf es – freilich bis auf diverse Ausnahmen – nicht.

Solidaritätszuschlag (SolZ)

Auf die Einkommensteuer, auch in ihren Erhebungsformen → **Kapitalertragsteuer** (KESt), wird ein zusätzlicher SolZ von 5,5% der entsprechenden Steuer erhoben.

„Spekulationsgewinne“

Siehe → **Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften**.

Steuerpflicht, unbeschränkte

Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig.

Stückzinsen

Anteilige Zinsansprüche, die beim Kauf oder Verkauf verzinslicher Wertpapiere seit dem letzten Zinstermin aufgelaufen und bei der Abrechnung zu berücksichtigen sind.

Tafelgeschäft

Erwerb und Rückgabe von Fondsanteilen sowie Einlösung von Ertragnisscheinen in Form effektiver Stücke über ein inländisches Kreditinstitut. Soweit Fonds ihre Anteile als sogenannte effektive Stücke ausgegeben haben, kann der Anleger diese in Eigenverwahrung nehmen. Bei der Einlösung der Ertragnisscheine oder der Rückgabe von Anteilen über ein inländisches Kreditinstitut wird die 25%ige → **Abgeltungsteuer** zzgl. → **Solidaritätszuschlag** einbehalten. Bei per Tafelgeschäft erworbenen und anschließend eigenverwahrten Fondsanteilen verzichtet der Anleger auf die Leistungen des depotführenden Kreditinstituts wie Sicherheit der Verwahrung und Übermittlung von Anlegerinformationen (→ **Depotverwahrung**). Bei Fonds, die keine effektiven Stücke ausgegeben haben, sind Tafelgeschäfte nicht möglich.

Thesaurierung

Buchhalterische Ertragsermittlung in thesaurierenden Fonds am Ende eines Geschäftsjahres. Diese Erträge sind dazu bestimmt, dauerhaft im Fondsvermögen zu verbleiben. Bestimmte einbehaltene (thesaurierte) Erträge gelten dem Anleger für steuerliche Zwecke am Fondsgeschäftsjahresende als zugeflossen. Der Gegensatz zur Thesaurierung ist die → **Ausschüttung**, bei der die Erträge an die Anteilinhaber ausbezahlt werden.

Veräußerungsgewinn

Siehe → **Gewinne aus Veräußerungsgeschäften**.

Veranlagungsverfahren

Für Kapitaleinkünfte, die im Ausland anfallen, unterbleibt der Abzug von → **Abgeltungsteuer** im → **Quellensteuerverfahren**. In diesen Fällen ist eine Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr erforderlich. Eine Ausnahme besteht grundsätzlich für thesaurierte Erträge aus deutschen Fonds. Darüber hinaus werden im Veranlagungsverfahren Überzahlungen erstattet, wenn der persönliche Einkommensteuersatz die Höhe von 25% unterschreitet, aber eine 25%ige Abgeltungsteuer im → **Quellensteuerverfahren** einbehalten worden ist.

„Verlustverrechnungstopf“

Im Zusammenhang mit Fondsanlagen sammelt der „Verlustverrechnungstopf“ die → **Zwischengewinne** und die Veräußerungsverluste nach neuem Recht (Anteilerwerb nach dem 31. Dezember 2008), die der Anleger seit Beginn des laufenden Kalenderjahres bei Käufen von Fondsanteilen im Rahmen der Erwerbspreise bezahlt bzw. mit Fondsgeschäften erlitten hat. In dieser Höhe befreit das depotführende Kreditinstitut die anfallenden Kapitalerträge von der → **Abgeltungsteuer** mit dem → **Solidaritätszuschlag**.

Werbungskosten

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung von Einnahmen, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern. Ein Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten ist im Zusammenhang mit Einkünften aus Kapitalvermögen – bis auf wenige Ausnahmen – grundsätzlich nicht gestattet. Für die Einkünfte aus Kapitalvermögen werden Werbungskosten grundsätzlich durch Ansatz eines Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801 berücksichtigt. Für zusammen veranlagte Ehegatten gilt ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 1.602 (§ 20 Abs. 9 Satz 2 EStG).

Die Pauschalierung gilt nicht im Zusammenhang mit steuerbaren privaten Veräußerungsgewinnen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG (Altbestand), so dass bei diesen die tatsächlich entstandenen Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Werbungskostenpauschbetrag

Der Sparer-Pauschbetrag ersetzt ab 2009 den Werbungskosten-Pauschbetrag sowie den Sparer-Freibetrag, über den Anleger ihren depotführenden inländischen Kreditinstituten einen → **Freistellungsauftrag** erteilen können.

Zahlstelle

ist nach der Zinsinformationsverordnung jegliche natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes Zinszahlungen tätigt und in diesem Rahmen dem wirtschaftlichen Eigentümer Zinsen zahlt oder zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht.

Zinsabschlag

Die → **Kapitalertragsteuer** auf Zinsen wurde nach alter Rechtslage (bis Ende 2008) üblicherweise als Zinsabschlag, häufig auch als Zinsabschlagsteuer (ZAST), bezeichnet. Der Zinsabschlag inklusive → **Solidaritätszuschlag** stellte eine anrechenbare Vorauszahlung auf die individuelle Steuerschuld dar. Dem Zinsabschlag unterlagen Zins-, Miet- sowie bestimmte andere Erträge. Auf den zinsabschlagpflichtigen Anteil der → **Ausschüttungen** waren im Regelfall 30% Zinsabschlag abzuführen, bei eigenverwahrten Anteilen 35%. Im Zuge der → **Thesaurierung** von Erträgen wurden generell 30% des zinsabschlagpflichtigen Teils einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Seit 2009 stellt die maximal 25%ige → **Abgeltungsteuer** eine besondere Erhebungsform der → **Kapitalertragsteuer (KESt)** dar. Ein Zinsabschlag wird nicht mehr vorgenommen.

Zwischengewinn

Der Zwischengewinn umfasst im Wesentlichen die im Fonds aufgelaufenen, dem Anleger aber noch nicht durch → **Ausschüttung** oder → **Thesaurierung** zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden steuerpflichtigen Zins- und zinsähnlichen Erträge. Der Zwischengewinn ist im Anteilpreis enthalten. Bei Anteilkäufen vermerkt das depotführende Kreditinstitut den im Rahmen des Erwerbspreises bezahlten Zwischengewinn im → **„Verlustverrechnungstopf“** des Anlegers (außer bei Eigenverwahrung, siehe → **Tafelgeschäft**). Zudem kann der Anleger den bezahlten Zwischengewinn in seiner späteren Einkommensteuererklärung als negativen Kapitalertrag berücksichtigen (auch bei Eigenverwahrung). Bei der Rückgabe von Anteilen unterliegt der im Rückgabepreis enthaltene Zwischengewinn der → **Abgeltungsteuer**, soweit der Kunde nicht befreit ist. In der Einkommensteuererklärung stellt der enthaltene Zwischengewinn einen steuerpflichtigen Kapitalertrag dar.

Anmerkung zum Kreis der behandelten ausländischen Fondsprodukte

Die Darstellung der steuerlichen Behandlung ausländischer Fonds bezieht sich ausschließlich auf sogenannte transparente Investmentfonds, die die Vorschriften des deutschen Investmentsteuergesetzes erfüllen.

Haftungsausschluss

Die dargestellten Sachverhalte entsprechen der Rechtslage vom April 2010, dem Zeitpunkt der Drucklegung. Sie gelten für private, im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen insbesondere unter Berücksichtigung seiner individuellen steuerlichen Situation sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die persönliche außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Insbesondere ist durchaus damit zu rechnen, dass in Zukunft die Finanzbehörden andere als die hier dargestellten steuerlichen Beurteilungen für zutreffend halten. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

www.allianzglobalinvestors.de

Allianz Global Investors
Kapitalanlagegesellschaft mbH
Mainzer Landstraße 11–13
60329 Frankfurt am Main

Bei dieser Broschüre handelt sich um eine Information gem. § 31 Abs. 2 WpHG.